

1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 02 15

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1983 — JGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. **U n m ü n d i g e r:** wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. **J u g e n d l i c h e r:** wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. **J u g e n d s t r a f t a t:** eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. **J u g e n d s t r a f s a c h e:** ein Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat, das spätestens sechs Monate, nachdem der Beschuldigte das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Gericht anfällt.

Zweiter Abschnitt

Familien- und jugendwelfahrtsrechtliche Maßnahmen

Allgemeines

§ 2. Begeht ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung, so sind die erforderlichen familienrechtlichen oder jugendwelfahrtsrechtlichen Maßnahmen unabhängig davon zu treffen, ob der Jugendliche bestraft wird oder nicht.

Zuständigkeit

§ 3. Die Maßnahmen nach § 2 sind vom Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu treffen. Ist aber ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahren noch nicht anhängig, so ist für die Dauer eines gegen den Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens das Strafgericht zuständig. Dieses hat nach

Beendigung des Strafverfahrens die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

Verfahren

§ 4. Bei Maßnahmen nach § 2 hat das Strafgericht die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Maßnahmen können auch schon vor Fällung eines Urteils getroffen werden. Anlässlich der das Verfahren in erster Instanz erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.

2. Der Beschluß über eine Maßnahme ist in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden, im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter zu fassen.

3. Vor der Entscheidung hat das Gericht auch einem allenfalls bestellten Bewährungshelfer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

4. Der Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall ist der Oberste Gerichtshof auch zur Entscheidung über den Rekurs zuständig. Sonst richtet sich der Rechtszug nach den Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

Dritter Abschnitt

Jugendstrafrecht

Strafunmündigkeit

§ 5. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Besonderheiten der Bestrafung

§ 6. Für die Ahndung von Jugendstrftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.

2. Das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten, von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt. Bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden die Höchstmaße aller zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Das Mindestmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen wird bei allen Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt.

3. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auf die Hälfte herabgesetzt. Bei allen Jugendlichen wird das Höchstmaß von Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, sowie das Ausmaß von gerichtlichen Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Ist eine gerichtliche Verfallsersatz- oder Wertersatzstrafe zwingend angedroht, so kann sie das Gericht bis auf das Mindestmaß der Geldstrafe herabsetzen.

4. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB und bei Anwendung der §§ 21, 37 und 57 StGB ist nicht von den durch die Z 1 bis 3 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Der § 41 Abs. 2 StGB gilt nicht für Jugendstrftaten.

5. Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 StGB), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden. Die bedingte Strafnachsicht kann auch in Ansehung nur eines Teiles der zu verhängenden Geldstrafe erfolgen.

6. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

Absehen von der Verfolgung

§ 7. (1) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung wegen einer Jugendstrftat, die keine schweren Folgen nach sich gezogen hat, absehen, wenn nach der Person des Angezeigten angenommen werden kann, daß die Strafverfolgung nicht geboten ist, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung wegen eines Vergehens abzusehen, wenn der Angezeigte zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, daß die Tat nicht bloß leichte Folgen nach sich gezogen hat oder besondere Gründe dafür sprechen, daß es der Strafverfolgung bedarf, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Das Gericht hat das Verfahren in jeder Lage durch Beschuß einzustellen, wenn es der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung nach Abs. 2 vorliegen. Dem Staatsanwalt steht gegen die Einstellung des Verfahrens auch dann die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu, wenn das erkennende Gericht entschieden hat.

Vorläufige Zurücklegung der Anzeige

§ 8. (1) Der Staatsanwalt kann die Anzeige wegen einer Jugendstrftat für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre, die Tat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat und auch ohne Erteilung von Weisungen oder von Auflagen oder Bestellung eines Bewährungshelfers angenommen werden kann, daß die weitere Verfolgung nicht geboten ist, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Der Angezeigte ist von der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige zu verständigen und über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige zu belehren.

(3) Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Einstellung auf Probe oder gegen Auflage

§ 9. (1) Das Gericht kann das Strafverfahren wegen einer Jugendstrftat für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren oder unter der Bedingung der Erfüllung einer Auflage, zu der sich der Beschuldigte bereit erklärt hat, einstellen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre, die Tat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Einstellung für eine Probezeit kann, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, davon abhängig

1471 der Beilagen

3

gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Die Probezeit wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(2) Zur Erfüllung der Auflage, die zur Bedingung der Einstellung gemacht worden ist, ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach vollständiger Erbringung der Auflage ist mit Beschuß auszusprechen, daß das Verfahren eingestellt wird. Andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) Der Beschuldigte kann die Einstellung auf Probe oder gegen Auflage bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragen. Der Staatsanwalt ist, wenn er die Einstellung nicht selbst beantragt, vor der Beschußfassung über die Einstellung zu hören. Vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers ist auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 10. (1) Dem Beschuldigten ist eine Beschußausfertigung zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Der Beschuß über die Einstellung auf Probe oder gegen Auflage kann vom Staatsanwalt mit Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Beschuß über die Einstellung ist nach Rechtskraft auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten und dem Anzeiger bekanntzumachen.

(4) Wird ein Antrag des Staatsanwaltes auf Einstellung des Verfahrens für eine Probezeit oder gegen Auflage abgewiesen oder wird das Verfahren nach § 11 fortgesetzt, so hat der Staatsanwalt die zur Fortsetzung des Verfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

Einleitung oder Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 11. (1) Wird der Angezeigte oder Beschuldigte wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, es sei denn aus besonderen Gründen ist anzunehmen, der Angezeigte oder Beschuldigte werde in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen begehen.

(2) Im Falle der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt hat dieser im Sinne des Abs. 1 zu prüfen, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll; bejahendenfalls hat er die erforderlichen Anträge zu stellen.

(3) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren ist auch fortzusetzen, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(4) Auf Antrag des Beschuldigten ist das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

(5) Die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens erfolgen.

§ 12. (1) Der Beschuß über die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens kann jedenfalls mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) In dem Beschuß auf Fortsetzung des Verfahrens sind die erteilten Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers zu widerrufen. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

(3) Wird das Strafverfahren nicht rechtzeitig fortgesetzt, so hat das Gericht mit Beschuß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Ermahnung

§ 13. (1) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstrafat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

(2) Der Ausspruch, daß eine Ermahnung erteilt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Er vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

Bedingte Verurteilung

§ 14. (1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schulspruch allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Entscheidung, daß der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

2

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen werden kann.

Widerruf der bedingten Verurteilung

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsbrecher innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht. Vom Ausspruch der Strafe ist abzusehen, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(2) Wird vom Strafausspruch abgesehen, so kann das Gericht die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche anderen Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Strafe auch noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden. Daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschuß auszusprechen.

§ 16. (1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe wird durch einen Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet. Über diesen Antrag entscheidet das im § 19 Abs. 1 bezeichnete Gericht, sonst das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträgliche Festsetzung zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

(2) Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Staatsanwalt die Berufung zu.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 17. (1) Hat ein wegen einer Jugendstrafat Verurteilter die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens aber einen Monat, verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Per-

son, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seinem Verhalten während der Vollstreckung verantwortet werden kann zu erproben, ob er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(2) Im übrigen gelten für die bedingte Entlassung die allgemeinen Bestimmungen.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

§ 18. Das Gericht kann die Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden, wenn auf Grund neuer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte keine weitere strafbare Handlung begehen werde.

Gemeinsame Entscheidung und Strafvollstreckung

§ 19. (1) Wird jemand wegen einer vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangenen Jugendstrafat verfolgt, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Ein Verfahren, in dem ein Schulterspruch nach § 14 ergangen ist, ohne daß bisher eine Strafe ausgesprochen oder das Absehen von der Verhängung einer Strafe endgültig geworden ist, ist ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit mit dem wegen der Jugendstrafat geführten Verfahren zur gemeinsamen Urteilsfällung durch das für dieses zuständige Gericht zu vereinigen.

2. Ein Geschworen- oder Schöffengericht hat stets anlässlich der Urteilsfällung durch Beschuß auch darüber zu entscheiden, ob eine in einem anderen Verfahren gewährte bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung zu widerrufen ist; bejahendenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die zu vollziehenden Strafen und Strafreste zugleich mit der nunmehr ausgesprochenen Strafe in Vollzug gesetzt werden.

3. Einem Einzelrichter obliegen die unter Z 1 und 2 angeführten Entscheidungen nur in Ansehung von Schultersprüchen oder Strafen, die ein Einzelrichter oder Bezirksgericht gefällt oder ausgesprochen hat. Einem Bezirksgericht obliegen diese Entscheidungen nur hinsichtlich bezirksgerichtlicher Schultersprüche oder Strafen.

(2) In allen Fällen, in denen über den Widerruf einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nicht nach Abs. 1 entschieden werden kann, ist auf die ehste Entscheidung über den Widerruf durch das zuständige Gericht hinzuwirken und bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf

1471 der Beilagen

5

mit der Anordnung des Vollzuges von Freiheitsstrafen zuzuwarten, wenn sich der Verurteilte nicht in Haft befindet. Nach Rechtskraft des Widerrufes ist darauf hinzuwirken, daß die mehreren Freiheitsstrafen unmittelbar hintereinander vollzogen werden.

(3) Das Gericht hat allen Gerichten, deren Schultersprüche in das Verfahren einbezogen und hinsichtlich deren Strafen eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung gefällt worden ist, eine Ausfertigung seines Urteils zu übermitteln.

(3) Soll die gemeinnützige Leistung im Rahmen einer Einrichtung erbracht werden, so ist deren Zustimmung vor der Entscheidung einzuholen. Die Einrichtung ist von Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistung zu verständigen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste solcher Einrichtungen durch Verordnung kundzumachen.

(4) Leistungen für den Geschädigten dürfen nur mit dessen Zustimmung und nur dann angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und das zu erwartende Verhalten des Beschuldigten wie des Geschädigten in der Beziehung zueinander keine Bedenken gegen diese Anordnung bestehen.

§ 22. (1) Das Gericht hat Auflagen, die der Beschuldigte aus Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht erfüllen kann, mit dessen Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen.

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 23. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Angezeigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, sind ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und ist ihm ein Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 StGB),

1. wenn das Verfahren vom Gericht vorläufig eingestellt wird;
2. wenn er bedingt verurteilt wird oder
3. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a StVG oder nach § 51 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit und Geschäftsverteilung**Jugendgerichtshof Wien**

§ 24. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegeschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendsachen;

Vierter Abschnitt

Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe**Auflagen**

§ 20. (1) Im Falle des § 9 können dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilt werden:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes oder die Mitwirkung in Einrichtungen der Gemeinde;
3. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte Leistungen für den durch die Tat Geschädigten zu erbringen;
4. in der Freizeit an einem Aus- und Fortbildungskurs teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 21. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspräche. Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Im Falle einer infolge des Erbringens einer Leistung erlittenen Krankheit oder eines Unfalls gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 StVG sinngemäß.

2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 Buchst. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen erster und zweiter Instanz.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz

§ 25. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz besteht ein selbständiges Jugendgericht. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgericht Graz das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

(2) Das Jugendgericht Graz ist dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht Linz-Land das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Geschäftsverteilung

§ 26. (1) Bei den Bezirksgerichten sind die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gemeinsam mit den Jugendstrafsachen womöglich derselben Gerichtsabteilung zuzuteilen.

(2) Bei den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei einem oder mehreren Staatsanwälten vereinigt werden.

Sachliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

§ 27. In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfallung wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO angeführten strafbaren Handlungen oder, wenn gemäß § 6 Z 1 auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann; im übrigen

entscheiden beim Gerichtshof erster Instanz der Einzelrichter oder das Schöffengericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelrichter und Schöffengericht sowie zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 6 Z 1 unbeachtlich.

Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes

§ 28. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Person als Schöffe angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit des Anfalls des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendstrafsachen

§ 30. Zu Strafrichtern und Staatsanwälten in Jugendstrafsachen dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte bestellt werden, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen tätig gewesen und über die wichtigsten Lehren der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Jugendstrafsachen

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 31. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes nichts anderes ergibt, gelten für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) An die Stelle der förmlichen Verlesung der Anklageschrift oder des Strafantrages (§§ 244, 307, 488 Z 5 StPO) tritt ein auf das Wesentliche zu

1471 der Beilagen

7

beschränkender Vortrag der Anklage durch den Staatsanwalt. Der Verteidiger hat das Recht zur Gegenäußerung.

(2) Der Umstand, daß das Verfahren vom Gericht nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 9 eingestellt worden ist, kann mit Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs. 1 Z 9 Buchst. b StPO) geltend gemacht werden.

(3) Der § 283 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe auch erhoben werden kann

1. zum Nachteil des Angeklagten, wenn diesem bloß eine Ermahnung erteilt oder der Ausspruch über die Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist;
2. zugunsten des Angeklagten, wenn nicht bloß eine Ermahnung erteilt oder wenn der Ausspruch über die Strafe nicht vorläufig aufgeschoben worden ist.

(4) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind nicht anzuwenden. Ein trotz Ausbleiben des Beschuldigten (Angeklagten) von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(5) Der § 458 Abs. 2 und 3 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Fall der bedingten Verurteilung zwar die Ausfertigung des Urteils, nicht aber auch die des Protokolls durch einen Vermerk ersetzt werden darf.

(6) Die §§ 460 bis 462 StPO sind nur anzuwenden, wenn die Strafverfügung ausschließlich eine fahrlässig begangene Tat betrifft und der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat.

(7) Wer als Untersuchungsrichter tätig war, ist deswegen allein von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffens- oder Geschworenengericht nicht ausgeschlossen, wohl aber von der Entscheidung als Einzelrichter.

Verständigungen

§ 33. (1) Von der Einleitung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen hat das Gericht den Jugendwohlfahrsträger zu verständigen. Weitere Verständigungen des Jugendwohlfahrsträgers in derselben Sache sind nur vorzunehmen, wenn der Jugendwohlfahrsträger darum ersucht. Ist der Strafrichter nicht zugleich Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, so hat er diesen von der Einleitung und Beendigung der Jugendstrafsache zu verständigen.

(2) Erfahren der Jugendwohlfahrsträger oder der Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, daß gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so hat er die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

(3) Wird ein Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist davon die Schulleitung zu verständigen.

(4) Weitere in der Strafprozeßordnung 1975 oder in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Verständigungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

1. soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen,
2. daß das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen worden ist, gegenüber einer Stelle, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat, oder
3. daß der Angeklagte verurteilt worden ist und entweder
 - a) die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft unterliegt, oder
 - b) der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen solchen Wachkörper ausgebildet wird, sofern die Verurteilung seine Eignung für die Verwendung in einem Wachkörper in Frage stellt, oder
 - c) die Kenntnis von der Verurteilung zur Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach dem Kraftfahrgesetz 1967 offenbar erforderlich ist.

(5) Die §§ 407, 503 Abs. 1 und 4 StPO, die §§ 3 bis 5 des Strafregistergesetzes 1968, § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951 und Artikel IV des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971 bleiben unberührt.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten in jedem Verfahren wegen einer Jugendstrafat.

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen sind in den Fällen des § 56 StPO von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
 2. das Verfahren gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört,
 3. die gemeinsame Führung nicht zur Erforschung der Wahrheit, zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen, zur Abkürzung einer Haft oder sonst aus wichtigen Gründen notwendig scheint oder
 4. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten (Angeklagten) ein Nachteil zu besorgen ist,
- so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert zu führen und, wenn für sie, abgesehen

vom Zusammentreffen, ein anderes Gericht zuständig wäre, diesem Gericht abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft

§ 35. (1) Über Jugendliche ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175, 180 StPO) auch dann nicht zu verhängen oder aufrecht zu erhalten, wenn ihr Zweck durch Maßnahmen nach § 2, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat spätestens am zwanzigsten Tag nach Verhängung der Untersuchungshaft die Entscheidung der Ratskammer über die Aufrechterhaltung der Haft einzuholen. Die Ratskammer entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung darf nicht länger als drei Monate, liegt dem Beschuldigten (Angeklagten) aber eine strafbare Handlung zur Last, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschwornengerichtes fällt, nicht länger als sechs Monate dauern. Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen der durch eine Mehrzahl der Beschuldigten oder der zu untersuchenden Taten oder sonst durch außergewöhnliche Umstände bedingten besonderen Schwierigkeit bestimmen, daß die Haft im ersten Fall insgesamt bis zu sechs Monaten, im zweiten Fall insgesamt bis zu einem Jahr dauern darf. Eine Verlängerung der Haft im bezirksgerichtlichen Verfahren ist unzulässig.

(4) Von der nicht bloß kurzfristigen Anhaltung eines festgenommenen Jugendlichen ist der Erziehungsbericht oder ein mit dem Festgenommenen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger zu verständigen, es sei denn, daß der Festgenommene dem aus einem triftigen Grund widerspricht oder nur eine Person verständigt werden könnte, die der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(5) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen. Für die Anhaltung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

(6) Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von

solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefange- nen mit anderen gemeinsam ver wahrt werden kann.

(7) Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 36. Der Einvernahme und der förmlichen Vernehmung eines noch nicht sechzehnjährigen Jugendlichen durch ein Organ der Sicherheitsbehörde oder ein Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen ein Mitarbeiter des Jugendwohlfahrsträgers oder der Bewährungshilfe beizuziehen, es sei denn, daß dadurch eine unzumutbare Verzögerung des Verfahrens eintrete. Über das Recht auf Beziehung ist der Jugendliche spätestens am Beginn der Vernehmung zu belehren.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 37. (1) Dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) steht, wenn der Jugendliche der Untersuchungshandlung zugezogen wird, auch das Recht zu, einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung und einer Durchsuchung von Papieren beizuwollen, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen.

(2) Die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch diesem einzuräumen.

(5) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters stehen dem Verteidiger zu,

1. wenn der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen sind oder diesem aus anderen Gründen im Strafverfahren nicht beistehen können;
2. in der Hauptverhandlung, wenn trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

(6) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchungshandlung oder zur Hauptverhandlung erschienen, so ist anzunehmen, daß der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, daß sich aus seinem Verhalten etwas anderes ergibt.

Notwendige Verteidigung

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor dem Gerichtshof für das ganze Verfahren;
2. im Bezirksgerichtlichen Verfahren: wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im Bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigabeung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschworenengericht oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Mitwirkung des Bewährungshelfers

§ 39. Ein bereits bestellter Bewährungshelper des Beschuldigten (Angeklagten) hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, dort gehört zu werden und Anträge zu stellen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 40. Das Gericht kann anordnen, daß ein jugendlicher Beschuldigter (Angeklagter) während einzelner Erörterungen in der Verhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 41. (1) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteiles auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit nach Abs. 1 auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers und der dem Jugendlichen bestellte Bewährungshelfer der nicht-öffentlichen Sitzung beiwohnen. Das Gericht kann auch Angehörigen der Jugendgerichtshilfe und anderen Bewährungshelfern die Anwesenheit gestatten.

Besondere Jugenderhebungen

§ 42. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten), seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) Von der Verlesung der Schriftstücke über diese Erhebungen in der Hauptverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten (Angeklagten) ganz oder teilweise abzusehen, wenn dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten.

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 43. (1) Privatanklagen wegen Jugendstrafaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der Staatsanwalt zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des

Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die Anklage wegen einer Jugendstrafat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 44. (1) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 StPO), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 45. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat er nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder besteht kein solcher Anspruch für ihn und ist für ihn auch seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

Siebenter Abschnitt

Jugendgerichtshilfe

Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 46. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 47. Die Gerichte können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen:

- alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Jugendlichen maßgebend sind;
- über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Jugendlichen Vorschläge zu erstatten;
- die zur Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Jugendlichen maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
- in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 48. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingesetzt werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 47 auch mit der Betreuung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen und von Strafgefangenen betraut werden.

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Bezirksgerichte mit den Personen, Behörden, Ämtern, Anstalten, Vereinen und anderen Körperschaften, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Personen und Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Personen und Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Diese Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen, den Landesschulbehörden und von den Bezirksgerichten auch dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes mitzuteilen.

Verhältnis des Gerichtes zur Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) An Orten, in denen Jugendwohlfahrsträger oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden.

(2) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 StGB gleich. Sie

1471 der Beilagen

11

sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für den Strafvollzug

§ 50. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften.

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 51. Unter den Voraussetzungen des § 6 StVG ist ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a StVG) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 52. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die jugendlichen Gefangenen zu gesetzmäßigem Verhalten erzogen und, wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 53. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Anstalten für den Jugendstrafvollzug

§ 54. (1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten.

(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher

Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken, so kann der Strafgefangene auch noch bis zur Vollstreckung dieses Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(4) Alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen sind auf die unter die jugendlichen Strafgefangenen eingereichten älteren Strafgefangenen anzuwenden. Diese sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 55. (1) Freiheitsstrafen müssen an Jugendlichen in Sonderanstalten vollzogen werden, wenn die Strafzeit sechs Monate übersteigt und der Verurteilte im Zeitpunkt des Strafantrittes das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zuständigkeit für den Vollzug anderer wegen einer Jugendstrafat ausgesprochener Freiheitsstrafen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit Sonderanstalten für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, sind Freiheitsstrafen an solchen Jugendlichen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 56. (1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder von Beamten der Geschäftsstelle durch-

zuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(7) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(8) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfter als einmal im Monat, gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

(9) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen sind nicht anzuwenden.

Abweichen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 57. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen

Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzuordnen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Abschnittes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen einräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 58. Die wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Zweiten Antikorruptionsgesetzes, BGBl. Nr. 205/1982, wird wie folgt geändert:

In den §§ 23 Abs. 1 Z 2, 34 Z 1, 39 Abs. 1 und 209 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „achtzehn“ das Wort „neunzehn“.

Artikel III

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Der § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 entfällt nach Buchst. a das Wort „und“ und treten an die Stelle des Punktes nach Buchst. b ein Beistrich sowie das Wort „und“; folgender Buchst. c wird angefügt:
„c) den Behörden nach § 28 a Abs. 5 des Waffengesetzes 1967 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über Waffengewerbe.“

2. Die Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,
a) wenn eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt oder eine höchstens einmonatige Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt worden ist und die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt und die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen worden ist, solange die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen ist, oder

- b) die Verurteilung nur wegen Jugendstrafaten erfolgt ist und keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist; bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

(3) Übersteigt in den Fällen des Abs. 2 das Ausmaß der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe in den Fällen der lit. a zwar einen Monat, nicht aber drei Monate, und in den Fällen der lit. b zwar sechs Monate, aber nicht ein Jahr, so tritt die Beschränkung nach Abs. 1 erst dann ein, wenn von der Tilgungsfrist bereits drei Jahre verstrichen sind.“

Artikel IV

Änderung des Strafregistergesetzes 1968

Das Strafregistergesetz 1968, BGBI. Nr. 277, in der Fassung der Strafregistergesetznovelle 1972, BGBI. Nr. 101, und der Strafregistergesetznovelle 1974, BGBI. Nr. 797, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z 4 hat Buchst. d zu lauten:

- „d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;“

Artikel V

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBI. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachungen BGBI. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975 und 168/1979 und der Bundesgesetze BGBI. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976 und 201/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „18 Jahre alt“ die Worte „19 Jahre alt“.
2. Im § 15 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
3. § 24 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Jugendstrafaten“

§ 24. (1) Für Jugendstrafaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983), die vom Gericht zu ahnden sind, gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.

(2) Für Jugendstrafaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten § 6 Z 2 und 3, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983 dem Sinne nach.“

4. Im § 26 Abs. 1 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung:

„Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesenen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendsträfatern.“

5. In den §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „achtzehnten Lebensjahres“ die Worte „neunzehnten Lebensjahres“.

6. § 184 hat zu lauten:

„§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.“

7. Im § 185 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstrafat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983) gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.“

Artikel VI

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes

Im § 4 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBI. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 369/1975, hat der erste Satz zu lauten:

„Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß entweder

- a) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz ist,
- b) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer zweijährigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz und die unverzügliche Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens oder Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten ist oder
- c) der Staatsanwalt die Anzeige, sei es auch nur vorläufig, zurücklegt oder das Gericht das Verfahren, sei es auch nur vorläufig, einstellt.“

Artikel VII

Änderung des Pornographiegesetzes

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 158/1952 und 278/1961, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel VIII**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Z 2 mit dem 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Art. III Z 2 tritt mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1983 tritt mit den sich aus dem Art. IX ergebenden Einschränkungen das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Feber 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

Artikel IX**Übergangsbestimmungen**

(1) Die §§ 5 bis 23 sind auch in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, es sei denn, daß in diesem Zeitpunkt das Urteil erster Instanz bereits gefällt ist. Nach Aufhebung des Urteils erster Instanz infolge eines Rechtsmittels oder einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist so vorzugehen, als wäre das Urteil nicht gefällt worden.

(2) Soweit in Strafverfahren vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen getroffen worden sind, sind diese Verfahren nach den vor Inkrafttre-

ten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen fortzuführen.

(3) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Gerichtes durch dieses Bundesgesetz haben auf die im Zeitpunkt dessen Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren keinen Einfluß.

(4) Die §§ 31 bis 45 dieses Bundesgesetzes sind in bereits anhängigen Verfahren nicht anzuwenden.

Artikel X**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Art. I, II, VII, VIII und IX der Bundesminister für Justiz, und zwar hinsichtlich des Art. I § 21 Abs. 2 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I §§ 35 Abs. 4 und 36 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. VIII Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und Kunst und für Wissenschaft und Forschung;
2. hinsichtlich des Art. III und IV der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des Art. V der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 und
4. hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT

Problemlage und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die wirtschaftliche Entwicklung verschärft zunehmend die Schwierigkeiten für den straffällig gewordenen Jugendlichen, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Solche Jugendliche laufen zunehmend Gefahr, durch Neben- und Folgewirkungen eines Strafverfahrens in ihrer weiteren Entwicklung und Lebenssituation schweren Schaden zu nehmen, ohne daß dies zur begangenen Straftat in irgendeinem angemessenen Verhältnis stünde. Sie werden allzuoft von solchen Folgen erst dann getroffen, wenn sie etwa im Hinblick auf den gerade bei ihnen rasch wechselnden sozialen Status oder auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Die Bemühungen der Reform zielen daher darauf ab, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht ausschließlich mit den Mitteln der Strafe lösen zu wollen und die unerwünschten Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft ferner die Verfahrensvorschriften mit dem Ziel, das Jugendstrafverfahren zu vereinfachen und für den Jugendlichen verständlicher zu machen.

Grundzüge der Problemlösung:

In vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege machen Vorbeugen und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich. Die im Entwurf vorgesehene Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage baut darauf auf. An die Stelle der sofortigen Einstellung eines Strafverfahrens tritt entweder eine Probezeit als Bewährungsprobe oder eine persönliche Leistung, die dem Jugendlichen mit seiner Zustimmung auferlegt wird. In diese Richtung geht auch der Vorschlag, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, auf die Durchführung eines Strafverfahrens zu verzichten, wenn es sich um ein minderschweres Delikt handelt und das Verfahren vermeidbar ist. Mit festen Haftfristen und regelmäßig durchzuführenden Haftprüfungsverhandlungen soll eine genaue richterliche Kontrolle der Notwendigkeit der Untersuchungshaft gewährleistet werden. Das Verfahren wird vereinfacht.

Mit dem Ausbau der Auskunftsbeschränkungen wegen Jugendverurteilungen sowie der Beseitigung entbehrlicher Verständigungspflichten und der Schulauskünfte, wenn die Strafsache mit der Schule nichts zu tun hat, wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung nicht den weiteren Werdegang des Jugendlichen gefährden darf.

Die 18- bis 19jährigen, die bisher vor das Erwachsenengericht gekommen sind, sollen grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden.

Alternativen:

Angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen schlägt der Entwurf eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes vor. Die Vorschläge überschreiten bei weitem den Umfang einer Novellierung.

Kosten:

Finanzielle Mehrbelastungen werden mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden sein. Ebensowenig ergibt sich die Notwendigkeit einer Personalvermehrung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Jugendgerichtsbarkeit hat heute ihre gesetzliche Grundlage vor allem im Jugendgerichtsgesetz 1961. Im Zuge der Strafrechtsreform und der Familienrechtsreform ist zwar auch das Jugendgerichtsgesetz 1961 in einigen Belangen geändert worden, diese Änderungen gingen aber über eine Anpassung an das neue allgemeine Strafrecht nicht hinaus. Anderseits sind von der Strafrechtsreform bewährte Einrichtungen des Jugendstrafrechts in das Erwachsenenstrafrecht übernommen worden; allem voran die Bewährungshilfe.

Schon im Zuge der Beratungen über das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz 1974, das sich — wie erwähnt — auf Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch beschränkte, wies der Justizausschuß darauf hin, daß weitere Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes sachlichen Inhalts vorzunehmen sein werden. Schon kurz nach Abschluß der großen Strafrechtsreform wurden Forderungen nach einer Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts erhoben und schon bald im einzelnen ausgeführt. Im besonderen machte es sich die Jugendrichtertagung 1976 in Lienz zur Aufgabe, die Grundlagen für eine verbesserte und zeitgemäße Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten. Es waren vor allem die Praktiker der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere die Jugendrichter, die sich für eine umfassende Reform des Jugendgerichtsgesetzes einsetzten.

Diese Reform war in letzter Zeit Gegenstand einer Reihe von Fachtagungen. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß sich die Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißbach am Attersee im Juni 1982 mit diesem Thema befaßte und die Jugendrichtertagung Anfang Oktober 1982 diesem Reformvorhaben gewidmet war. Zu Beginn November 1982 veranstaltete das Bundesministerium für Justiz zu diesem Thema noch eine Jugend-Enquête mit den Jugendorganisationen und den Vertretern der Jugendbetreuung. Nicht nur auf diesen Fachtagungen, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit fanden die Bemühungen um eine Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts ein starkes positives Echo.

Der Entwurf wurde Ende des Jahres 1982 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Seine tragenden Gedanken fanden bei den Stellen und Organisationen, die sich an der Begutachtung beteiligten, breite Zustimmung. Eine Reihe von Anregungen des Begutachtungsverfahrens wurde im vorliegenden Entwurf aufgegriffen.

Die Notwendigkeit einer Reform der Jugendgerichtsbarkeit ist nicht in der Kriminalitätsentwicklung begründet. Zwar hat die Jugendkriminalität auch in Österreich statistisch zugenommen; sie weist aber, auch im Vergleich über einen längeren Zeitraum, keinen außerordentlichen Anstieg auf. Maßgebend für das Reformbemühen ist vielmehr die Überlegung, rechtzeitig einer Entwicklung entgegenzuwirken, die sich aus der jetzigen sozialen Lage junger Menschen ergeben könnte. Die wirtschaftliche Entwicklung verschärft nämlich zunehmend für den Jugendlichen, der straffällig geworden ist, die allgemeinen Schwierigkeiten, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Die Nachteile solcher Neben- und Spätwirkungen einer Verurteilung oder Strafhaft verspüren junge Menschen besonders. Sie werden allzuoft von solchen Folgen erst dann getroffen, wenn sie in ihrer persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Mit Recht weisen die Kriminalsoziologen darauf hin, in welcher raschen Folge sich der soziale Status eines Menschen im Jugendalter grundlegend verändert: vom Ausbildungs- zum Berufsstatus, vom Abhängigen zum Selbständigen, vom Ledigen zum Verheirateten und ähnliches mehr. Der gesetzliche Zeitraum, in dem Verurteilungen von unmittelbarer Wirkung für den Verurteilten sind — man denke hier an Probezeiten und Tilgungsfristen — nimmt derzeit nicht hinreichend Rücksicht auf die Beschleunigung jeder Form von Entwicklung im Jugendalter. Darin ist die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege begründet. Deshalb ist es auch so wichtig, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen. Jugendkriminalität ist ein Problem der gesamten Gesellschaft, dessen Bewältigung mehr verlangt als Strafrecht und Strafjustiz. Vorbeugen und Wiedergutmachung sind gerade hier meist wichtiger als Strafen.

Die österreichische Jugendgerichtsbarkeit hat sich von jeher schon dahin verstanden, daß der

1471 der Beilagen

17

Jugendrichter nicht in erster Linie Strafrichter sein soll. In diesem Sinn bezeichnet sich das geltende Jugendgerichtsgesetz 1961 in seinem vollen Titel als Gesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher. Dieser Bezeichnung entspricht auch sein Inhalt, der sich nicht auf strafrechtliche Maßnahmen beschränkt, sondern auf einer engen Zusammenarbeit von Jugendbetreuung und Jugendgerichtsbarkeit aufbaut. Es ist eines der Ziele dieser Reform, die infolge der Kompetenzverteilung nebeneinander wirkende Jugendgerichtsbarkeit und Jugendwohlfahrt noch besser aufeinander abzustimmen. Die Reform des Jugendgerichtsgesetzes geht insofern inhaltlich Hand in Hand mit der Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, zu der das Begutachtungsverfahren abgeschlossen ist.

I. Den Reformvorschlägen liegen folgende tragende Gedanken zugrunde:

In vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege machen Vorbeugen und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich. Die im Entwurf vorgesehene Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage baut darauf auf. Wenn dem Jugendlichen persönliche Leistungen zur Auflage gemacht werden, soll damit keineswegs ein „Arbeitsdienst“ für Jugendliche oder eine neue Jugendstrafe ohne Urteil eingeführt werden. Vielmehr geht es darum, dem Jugendlichen die Möglichkeit einer Schadensgutmachung, vor allem auch gegenüber der Allgemeinheit, zu geben, die ihm meist in finanzieller Hinsicht nicht möglich ist. In diese Richtung geht auch der Vorschlag, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, auf die Durchführung eines Strafverfahrens zu verzichten, wenn es sich um ein minder schweres Delikt handelt und das Verfahren vermeidbar ist.

Ein weiterer tragender Gedanke ist der einer schrittweisen Ersetzung und Ergänzung der Anhaltung in geschlossenen Anstalten durch Resozialisierungsmaßnahmen. In diesem Sinn soll die bedingte Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe und vor allem auch bei kurzen Jugendstrafen, wo sie derzeit nach dem Strafgesetzbuch ausgeschlossen ist, möglich sein.

Der dritte Schwerpunkt der Vorschläge betrifft die heutige Streuwirkung des Jugendstrafverfahrens, das durch eine Vielzahl von Verständigungen, etwa des Lehrherrn, des Arbeitgebers und der Schule, existenzgefährdende Folgen haben kann. Deshalb schlägt der Entwurf den Abbau solcher Benachrichtigungen durch das Gericht und den Ausbau der Beschränkung von Auskünften aus dem Strafregister vor. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung — unter angemessener Berücksichtigung des Rechtsschutzinteresses der Umwelt — nicht den weiteren Werdegang des Jugendlichen ungünstig beeinflussen und seine Chancen am Arbeitsplatz nicht gefährden oder gar vernichten soll.

Der vierte Schwerpunkt der Vorschläge bezieht sich auf die weitgehende Zurückdrängung der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Wo immer es möglich ist, soll die Untersuchungshaft mit ihren schädlichen Wirkungen gerade für junge Menschen vermieden werden. Dazu schlägt der Entwurf neue Haftfristen für das Verfahren erster Instanz und eine obligatorische Haftprüfung kurze Zeit nach Einlieferung des Jugendlichen vor. Damit soll vorgesorgt werden, daß ganz allgemein in Haftsachen das Jugendstrafverfahren besonders rasch geführt wird und sehr bald nach der Verhaftung eines Jugendlichen eine genaue richterliche Prüfung der Haftnotwendigkeit stattfindet.

Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft die Verfahrensvorschriften. Soweit es geht, soll das Jugendstrafverfahren vereinfacht und für den Jugendlichen verständlicher gemacht werden. Wie im Erwachsenenstrafrecht soll es daher auch in Jugendstrafsachen ein Schöffengerichtsverfahren nur dort geben, wo es sich um schwere Straftaten handelt. In anderen Fällen soll es durch das einfachere Einzelrichterverfahren ersetzt werden. Wo es auch künftig ein Schöffens- oder Geschworenengerichtsverfahren geben wird, wird an die Stelle der umständlichen Verlesung der Anklageschrift eine kurze Gegenüberstellung von Anklage- und Verteidigungsstandpunkt in der Verhandlung treten.

Jugendliche, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollen das Recht haben zu verlangen, daß zu ihrer Vernehmung ein Bewährungshelfer oder ein Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendbetreuung beigezogen wird.

Bei den Verfahrensreformen geht es um den Abbau von Barrieren und den Ausbau von Hilfen für den Jugendlichen. Vielfach wird damit auch eine Entlastung der Jugendgerichte und Jugendrichter erreicht, die sich dann vermehrt dem einzelnen Jugendlichen widmen können.

Schließlich sollen die 18- bis 19jährigen, die bisher nach Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden, grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden. Damit wird die Gleichbehandlung aller Minderjährigen auch in strafrechtlicher Hinsicht gefördert. Die im Zusammenhang damit erforderlichen Zuständigkeitsveränderungen zur Entlastung der Jugendgerichtsbarkeit sind vorgesehen. In diesem Sinne werden künftig die Jugendgerichte nicht mehr für die gegen Erwachsene wegen Verletzung der Unterhaltpflicht geführten Strafverfahren und für Pornographiestrafsachen zuständig sein.

II. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

1. Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr, womit die 18- bis 19jährigen in das Jugendstrafrecht und in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden, wobei

freilich gewisse Sonderregelungen für diese Personengruppe vorgesehen werden.

2. Neugestaltung der Entscheidung über familiengerichtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen aus Anlaß oder im Zuge eines Strafverfahrens.

3. Herabsetzung und Minderung von Verfallseratz- und Wertersatzstrafen wegen Jugendstrafaten.

4. Bedingte Strafnachsicht auch für einen Teil der verhängten Geldstrafe.

5. Neugestaltung der Voraussetzungen dafür, daß die Anzeige wegen einer Jugendstrafat vom Staatsanwalt zurückgelegt oder ein solches Strafverfahren vom Gericht eingestellt wird. Einschränkung der Einleitung eines Jugendstrafverfahrens bei 14- bis 16jährigen im Vergehensbereich auf jene Fälle, in denen dies aus besonderen Gründen geboten ist.

6. Vorläufige Zurücklegung der Anzeige wegen einer Jugendstrafat für eine Probezeit durch den Staatsanwalt.

7. Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit (allenfalls mit Weisungen und Bewährungshilfe) oder Einstellung gegen Auflage durch das Gericht.

8. Erweiterung der Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Verurteilung abzusehen, wobei die Probezeit bis auf fünf Jahre verlängert werden kann. Bei Widerruf der bedingten Verurteilung kann die ausgesprochene Strafe auch bedingt nachgesehen werden.

9. Bei der bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht und bedingten Entlassung kann das Gericht nachträglich die Probezeit verkürzen. Mit der Verkürzung der Probezeit kann auch gleich das endgültige Absehen von Bestrafung bzw. die endgültige Straf- oder Strafnachsicht verbunden werden.

10. Beseitigung der Rahmenstrafe, deren relativ unbestimmte Anhaltungsdauer bei Jugendlichen besonders problematisch ist.

11. Zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Jugendstrafat, und zwar:

- bedingte Entlassung ist allgemein bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe möglich
- bedingte Entlassung ist auch bei kürzeren Freiheitsstrafen möglich, indem die sechsmonatige bzw. einjährige Sperrfrist des Strafgesetzbuches auf einen Monat herabgesetzt wird
- bei der Prognose ist ausschließlich auf das Rückfallsrisiko des Entlassenen und nicht auch auf generalpräventive Umstände Rücksicht zu nehmen.

12. Sicherstellung, daß mehrere in verschiedenen Urteilen ausgesprochene Strafen anstelle des nachteiligen „Raten-Vollzuges“ gemeinsam vollstreckt werden (zB gleichzeitiger Widerruf einer früher gewährten bedingten Strafnachsicht aus Anlaß einer neuerlichen Verurteilung).

13. Anwendung des Einzelrichterverfahrens auch in Jugendstrafsachen nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften und Ersetzung des Jugendschöffenates im Rechtsmittelverfahren durch den allgemeinen Rechtsmittelenat.

14. Beseitigung der Sonderzuständigkeit des Jugendgerichtes für Strafsachen nach dem Pornographiegesetz und für die sogenannten Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht); für solche Strafsachen soll die Erwachsenenrichtersbarkeit zuständig werden.

15. An die Stelle der förmlichen Verlesung der Anklageschrift tritt eine kurze Darstellung des Anklage- und Verteidigungsstandpunktes durch Staatsanwalt und Verteidiger.

16. Zulassung des Protokolls- und Urteilsvermerks in Jugendstrafsachen, wobei in den Fällen einer bedingten Verurteilung nur die Urteilsausfertigung, nicht aber auch das Protokoll durch einen Formularvermerk ersetzt werden kann.

17. Zulässigkeit der Strafverfügung in Jugendstrafsachen, wenn es sich um ein Fahr lässigkeitsdelikt eines mehr als 16jährigen handelt (insbesondere im Hinblick auf die Straßenverkehrsdelikte der 18- bis 19jährigen).

18. Beseitigung der Regelung über Schulauskünfte und Einschränkung der Verständigungen durch das Gericht, die nicht den Zwecken der Strafrechtpflege dienen.

19. Neuordnung des Haftrechtes in Jugendstrafsachen, und zwar insbesondere

- Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft im Verfahren erster Instanz auf drei bzw. sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung durch den Gerichtshof zweiter Instanz auf sechs Monate bzw. ein Jahr
- obligatorische Haftprüfung durch die Ratskammer binnen 20 Tagen
- Verständigung der Angehörigen von der Festnahme
- Heranziehung der Jugendgerichtshilfe zur raschen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen in der Haftfrage.

20. Beziehung eines Mitarbeiters der Bewährungshilfe oder eines Jugendwohlfahrtsträgers zur gerichtlichen oder polizeilichen Vernehmung eines noch nicht sechzehnjährigen Jugendlichen.

21. Wenn sich von beiden Elternteilen nur einer am Verfahren beteiligt, kann zur Verfahrensvereinfachung die Zustellung an den anderen fortan unterbleiben.

22. Gesetzliches Mitwirkungsrecht des Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung.

23. Keine Verlesung der Schriftstücke über die Ergebnisse von Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung bei Verzicht durch Staatsanwalt und Verteidiger.

24. Neuregelung der Zuständigkeit der Jugendstrafvollzugsanstalten im Hinblick auf die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege.

25. Erweiterung der tilgungsrechtlichen Auskunftsbeschränkung für Verurteilungen wegen Jugendstrafaten.

Die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung des Jugendgerichtsgesetzes sind sowohl nach Bedeutung als auch nach Umfang derart gewichtig, daß der Entwurf nicht die Form einer Novellierung wählt, sondern die einer vollständigen Neufassung. Damit steht nicht im Widerspruch, daß der Entwurf bei einer Reihe von Bestimmungen, wenn auch mit sprachlichen Änderungen, an das geltende Jugendgerichtsgesetz anknüpft. Das gilt insbesondere für das IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über den Jugendstrafvollzug.

III. Der Entwurf knüpft auch an die bereits dem Nationalrat zugeleitete und dem Justizausschuß zugewiesene Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 (1084 BlgNR XV. GP) an. Er folgt deren tragenden Gedanken, baut aber mit einzelnen Bestimmungen auch unmittelbar auf den dort gemachten Vorschlägen auf. Das trifft zB auf die in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1982 umfassend geregelte vorläufige Bewährungshilfe (§ 197 a StPO idF StRÄG 1982) zu.

Im Entwurf wird auch auf die in Gang befindliche Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes Bedacht genommen. Die vorgeschlagene Fassung ist weitgehend so gestaltet, daß sie gegenüber der geplanten Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes offen ist, aber auch nicht in Widerspruch zum geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz steht.

IV. Was die Gesetzgebungscompetenz anlangt, so stützt sich der Entwurf — ebenso wie das Jugendgerichtsgesetz 1961 — auf Kompetenztatbestände des Art. 10 B-VG (Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen).

V. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mehrbelastungen werden mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht verbunden sein. Ebensowenig ergibt sich die Notwendigkeit einer Personalvermehrung für die Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

Der Entwurf sieht eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen und organisatorischen Änderungen

vor, mit denen eine Verringerung des Personaleinsatzes verbunden sein kann. Hier ist vor allem die weitreichende Ersetzung des Schöffensenates, in dem neben zwei Laienrichtern zwei Berufsrichter tätig sind, durch den Einzelrichter in erster und durch einen Berufsrichtersenat in zweiter Instanz zu nennen. Berücksichtigt man, daß im Bundesdurchschnitt insgesamt, also auch unter Einbeziehung der Jugendstrafsachen, wo es derzeit keinen Einzelrichter gibt, die Einzelrichterverfahren mehr als 70% der urteilmäßigen Erledigung des Gerichtshofes ausmachen, so zeigt schon dies die praktische Tragweite der Änderung. Diese Änderung wirkt auch auf die staatsanwaltschaftliche Arbeitsbelastung zurück, weil im Bereich der Einzelrichterzuständigkeit an die Stelle der aufwendigeren Anklageschrift der einfacheren Strafantrag treten wird.

Daß die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung und der vorläufigen Verfahrenseinstellung durch Staatsanwalt und Gericht, auch unter Berücksichtigung gelegentlicher Widerrufsfälle, ebenso wie die Verfahrenserledigung durch Strafverfügung geeignet sind, den Arbeitsaufwand für Staatsanwaltschaft und Gericht zu verringern, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Zur Entlastung vor allem des Schreibdienstes werden auch andere Verfahrensänderungen führen, insbesondere die Zulassung des Protokolls- und Urteilsvermerks in Jugendstrafsachen.

Zusätzliche Aufgaben ergeben sich auf Grund des Entwurfes für die Bewährungshilfe, nämlich im Zusammenhang mit der gesetzlichen Handhabe für die Bestellung eines Bewährungshelfers für die Probezeit aus Anlaß der vorläufigen Verfahrenseinstellung. In solchen Fällen dürfte es aber, käme es zum Verfahren und zur Verurteilung, zumeist ohnehin zur urteilmäßigen Anordnung der Bewährungshilfe oder vielleicht auch schon zur vorläufigen Bewährungshilfe kommen.

Bedingte Entlassung bedeutet nicht Entlassungsautomatik. Daher sind auch die zusätzlichen Möglichkeiten, die der Entwurf hier schafft, nicht automatisch mit einem ebenso vermehrten Arbeitsaufwand verbunden. Dennoch kann die Verkürzung der zeitlichen Voraussetzungen, die die bedingte Entlassung vor allem bei kürzeren Freiheitsstrafen überhaupt erst anwendbar macht, zu einer Vermehrung der Entscheidungen über einen Antrag auf bedingte Entlassung führen. Insgesamt ist freilich die Zahl der in Betracht kommenden Fälle nicht allzu hoch. Dazu kommt, daß die Maßnahmen zur Erzielung gemeinsamer Strafvollstreckung bei einer Mehrheit von Urteilen dazu führen können, daß sonst notwendige Mehrfachentscheidungen von Gerichten ausgeschlossen sind.

Die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Erwachsenengerichtsbarkeit sind nach den vorhandenen statistischen Unterlagen zwischen dem Jugendgerichtshof Wien

und dem Landesgericht für Strafsachen Wien sowie den in Strafsachen tätigen Bezirksgerichten in diesem Bereich weitgehend ausgeglichen. Sonst ist der Ausgleich innerhalb des einzelnen Gerichtes zwischen den Gerichtsabteilungen herstellbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zum ersten Abschnitt (Begriffsbestimmungen)

Wie auch bisher sollen am Beginn des Gesetzes die Begriffsbestimmungen zusammengefaßt und inhaltlich erläutert werden, die das Gesetz wiederholt an anderer Stelle verwendet.

Zu § 1:

Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft die grundsätzliche Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Strafrechtspflege (Z 2). Die gegenwärtige Rechtslage, die den Jahrgang der 18- bis 19jährigen der Erwachsenengerichtsbarkeit zuordnet, ist keine kriminalpolitische Notwendigkeit und steht mit der rechtlichen Entwicklung, die zu einer Vereinheitlichung der Altersgrenzen geführt hat, in Widerspruch. Durch die Einbeziehung der erwähnten Altersgruppe in die Jugendstrafrechtspflege werden alle Minderjährigen auch in strafrechtlicher Hinsicht rechtlich im wesentlichen gleich behandelt. Übrigens wird damit auch einem schon im Zuge der Strafrechtsreform mehrfach vorgebrachten Anliegen entsprochen, die in ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgereifte unterste Gruppe der sogenannten Heranwachsenden dem Jugendstrafrecht zu unterstellen.

Mit dem Begriff der Jugendstrafsache (Z 4) knüpft der Entwurf an das Jugendgerichtsgesetz 1961 an. Erweitert wird dieser Begriff lediglich insofern, als künftig auch solche Strafverfahren wegen Jugendstrafftaten erfaßt werden sollen, die kurz nach Erreichung des 19. Lebensjahres des Beschuldigten — nämlich innerhalb eines halben Jahres — anfallen. Mit dem Begriff des Anfalls bei Gericht greift der Entwurf auf den Sprachgebrauch der Rechtsprechung SSt 33/52 und SSt 43/7 zurück.

Zum zweiten Abschnitt (Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen)

Zu den §§ 2 bis 4:

Noch deutlicher als bisher soll zum Ausdruck kommen, daß familienrechtliche und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen nicht als Instrument der Strafrechtspflege zu verstehen sind und die Begehung einer Straftat nicht der vorrangige Anknüpfungspunkt für solche Maßnahmen sein muß. Deshalb enthält der Entwurf keine Sonderbestimmungen für Strafumündige. Verfehlt wäre es auch, wenn solche Maßnahmen in erster Linie oder

sogar ausschließlich an Art und Schwere der Straftat gemessen würden. Auch ist der derzeitige Anknüpfungspunkt im § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, nämlich die „mangelhafte Erziehung“, ebenso zu eng wie auch die Beschränkung der zu treffenden Maßnahmen auf „Erziehungsmaßnahmen“.

Freilich soll aus Anlaß der Begehung einer strafbaren Handlung eines Jugendlichen von Amts wegen geprüft werden, ob und welche familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Jugendliche bestraft wird oder nicht. Der Entwurf sieht dafür eine Art Rahmenbestimmung vor, ohne selbst einen Katalog der familienrechtlichen oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen anzuführen. Welche Maßnahmen zulässig sind und nach der Art des Falles in Betracht kommen, bestimmen das Familienrecht und das Jugendwohlfahrtsrecht.

Näher geregelt ist die Vorgangsweise der Strafgerichte, die im Zuge eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen solche familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen für notwendig oder zweckmäßig erachten (§§ 3 und 4). Für solche Maßnahmen im Strafverfahren sollen aber nicht kompliziert angepaßte Strafverfahrensbestimmungen gelten, sondern das Verfahren soll sich nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen richten. Im § 4 Z 4 sieht der Entwurf die Verbindung des Rekurses gegen den Beschluß über die Maßnahme mit der Nichtigkeitsbeschwerde und die gemeinsame Entscheidung über beide Rechtsmittel durch den Obersten Gerichtshof vor (vergleiche bisher § 28 Z 6 JGG 1961). Im übrigen wird auf die §§ 3 und 4 der Jurisdiktionsnorm hingewiesen. Wenn „Sofortmaßnahmen“ im Strafverfahren nicht notwendig oder unzweckmäßig sind, obliegt die Entscheidung über familienrechtliche und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf Umstände, die sich im Strafverfahren ergeben haben, dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht bzw. dem Jugendwohlfahrtsträger. Auch ein vorläufig eingestelltes Verfahren oder ein mit einer bedingten Verurteilung rechtmäßig beendetes Verfahren ist im Sinne des § 3 letzter Satz „beendet“.

Eine dem § 3 JGG 1961 entsprechende Bestimmung ist nach dem Konzept des Entwurfes entbehrlich. Übrigens sehen die Entwürfe des neuen Jugendwohlfahrtsrechtes eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt in Form der „Fürsorgeerziehung“ nicht mehr vor.

Zum dritten Abschnitt (Jugendstrafrecht)

Dieser Abschnitt faßt die Sonderbestimmungen des materiellen Rechtes mit den dazugehörenden Verfahrensvorschriften, die bisher in den §§ 46 und 47 JGG 1961 enthalten waren, zusammen.

1471 der Beilagen

21

Die Rahmenstrafe des § 16 JGG 1961, deren Unbestimmtheit im Jugendstrafvollzug häufig zu Schwierigkeiten führt und die daher von der Praxis abgelehnt wird, sieht der Entwurf nicht mehr vor.

Zu § 5:

§ 5 faßt die bisherigen Bestimmungen der §§ 9 und 10. JGG 1961 ohne inhaltliche Änderung zusammen.

Zu § 6:

§ 6 entspricht dem § 11 JGG 1961, baut diesen aber aus.

Die Halbierung des Mindest- und des Höchstmaßes zeitlicher Freiheitsstrafen ist nach Z 2 jedoch nur in Ansehung von Straftaten vorgesehen, die ein Jugendlicher vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen hat. Bei Jugendlichen, die im Tatzeitpunkt bereits achtzehn Jahre alt waren, sollen die für Erwachsene geltenden Strafobergrenzen, jedoch mit der Einschränkung maßgebend sein, daß das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt wird. Mit dieser Regelung wird Einwänden Rechnung getragen, wonach für den Jahrgang der bereits 18-, aber noch nicht 19jährigen, der kriminell stark in Erscheinung trete, die halbierten Obergrenzen in schweren Kriminalitätsfällen eine angemessene Bestrafung nicht mehr ermöglichen.

In Z 3 entspricht die Halbierung auch der Geldstrafobergrenzen für die Tagessatzgeldstrafe im Ergebnis der Rechtsprechung zum geltenden Jugendgerichtsgesetz. Aus den gleichen Gründen wie bei Z 2 soll durch die Aufrechterhaltung des Höchstmaßes solcher Geldstrafen wie im Erwachsenenstrafrecht auch in Ausnahmefällen eine sachangemessene Bestrafung des ältesten Jahrgangs der Jugendlichen ermöglicht werden. Neu ist ferner die Bestimmung, wonach Nebenstrafen in Form von Verfallsersatz-, Wertersatz- oder Zusatzgeldstrafen bei Jugendstrftaten halbiert und im übrigen einer Minderung zugänglich gemacht werden. Solche Nebenstrafen werden vom Gericht nur noch in dem Maße anzuwenden sein, in dem es nach der Person des Täters oder von der Sache her geboten ist und diese Strafe auch tatsächlich gezahlt werden kann. Denn diese Nebenstrafen führen heute dort, wo sie vorgesehen sind, in aller Regel zur Uneinbringlichkeit und damit im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu einem Freiheitsentzug, der vielfach das Sozialisierungskonzept gefährden kann. Im Bereich der Suchtgiftdelinquenz ergibt sich diese Problematik etwa im Zusammenhang mit fiskalischen Geldstrafen (zB wegen Abgabenhahlerei). Darauf weist auch der Suchtgiftbericht der Bundesregierung vom 12. Oktober 1982 hin.

Nach der in Z 4 vorgeschlagenen Änderung gegenüber der bisherigen Z 2 sollen die besonderen

— herabgesetzten — Strafdrohungen des Jugendstrafrechtes auch bei der Verfahrenseinstellung mangels Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) herangezogen werden, wo derzeit von den Strafdrohungen des Erwachsenenstrafrechtes auszugehen ist.

In Z 5 zweiter Satz soll die Möglichkeit einer auch nur teilweise bedingten Strafnachsicht eröffnet werden. Danach wird das Gericht anordnen können, daß nur ein Teil der Geldstrafe sofort zu zahlen ist, während für den anderen Teil eine Probezeit gesetzt wird. Bei den Tagessatzgeldstrafen wird zu beachten sein, daß der zu vollziehende Teil eine gerade Anzahl von Tagessätzen betrifft, damit im Falle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe nicht Bruchteile von Tagen vollzogen werden müssen.

Zu § 7:

Schon das geltende Jugendgerichtsgesetz mißt der Frage des Absehens von Verfolgung wegen einer Jugendstrftat eine über das Erwachsenenstrafrecht weit hinausgehende Bedeutung bei. Der heute dem Staatsanwalt dafür eingeräumte Entscheidungsraum ist wesentlich weiter als im Erwachsenenstrafrecht. Für diese schon im geltenden Recht vorgezeichnete rechtpolitische Entscheidung spricht, daß die Neben- und Spätwirkungen eines Strafverfahrens, die den jungen Menschen oft wesentlich härter treffen als die Strafe, durch gesetzliche Auskunftsbeschränkungen und ähnliche Maßnahmen nicht völlig vermieden werden können. Vor allem können gerade beim jungen Menschen andere Maßnahmen, etwa die des Jugendwohlfahrtsrechtes, die gleiche oder sogar eine größere Wirkung haben als Maßnahmen der Strafjustiz.

Der Entwurf baut auf diesen Überlegungen auf. Im Abs. 1 gestaltet er den Entscheidungsbereich für den Staatsanwalt eigenständig und bestimmt die Voraussetzungen für die Abstandnahme von einer Strafverfolgung. In der Formulierung wird darauf Bedacht genommen, daß die Entscheidung bloß auf einer Verdachtssituation beruht und die Entscheidung nicht den Schulterspruch vorwegnehmen darf. Anderes wäre mit Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

Statt einer generellen Herausnahme der 14- bis 15jährigen aus der Strafbarkeit, wie dies etwa für den unteren Deliktsbereich im Hinblick auf das bis zum 15. Lebensjahr reichende Schulalter gefordert wird, schlägt der Entwurf im Abs. 2 für die Altersgruppe der 14- bis 16jährigen eine besondere Einstellungsregelung vor. Diese bezieht sich auf Vergehen. Wo es sich also nicht um schwere Straftaten handelt, soll nach zwingender gesetzlicher Anordnung die Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer Tat eines 14- bis 16jährigen die ultima ratio sein. Als Beispiel dafür, daß bei solchen Jugendver-

fehlungen ein Strafbedürfnis fehlen kann, wäre etwa auf die Fälschung eines Schülerausweises, um sich den Zugang zu einer nicht jugendfreien Kinovorführung zu verschaffen, hinzuweisen.

Würde der Staatsanwalt das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 erkennen und eine nicht strafwürdige Jugendstrafat eines 14- bis 16jährigen verfolgen, dann hat das Gericht das Verfahren jederzeit — also auch noch in der Hauptverhandlung — einzustellen. Gegen diesen Beschuß steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu (Abs. 3); siehe auch die §§ 113 und 114 StPO für das Vorverfahren und § 481 StPO für das bezirksgerichtliche Verfahren. Der Entwurf sieht keine entsprechende Bestimmung über die Belehrung des Beschuldigten vor. Eine solche Belehrung kann formlos vom Staatsanwalt oder über sein Ersuchen vom Gericht vorgenommen werden.

Zu den §§ 8 bis 12:

Neben das (endgültige) Absehen von der Strafverfolgung und die Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 7 des Entwurfes sowie § 42 StGB) stellt der Entwurf die vorläufige Anzeigezurücklegung und die Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage. Damit soll die durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 geschaffene Verfahrenseinstellung auf Probe, die sich bei Suchtgiftdelikten bewährt hat, allgemein in die Jugendstrafrechtspflege übernommen werden.

Einer der tragenden Gedanken dieser neuen Einrichtung ist es, die Probezeit und die Auflagen, die dem Jugendlichen ein positives Tun, sei es gegenüber der Allgemeinheit, sei es gegenüber dem durch die Tat Geschädigten, abverlangen, zu zusätzlichen Möglichkeiten einer Beeinflussung des Jugendlichen zu nutzen, und zwar in einem viel stärkerem Maße, als es vielfach im Strafverfahren und bei Verurteilung heute möglich ist.

Die vorläufige Verfahrensbeendigung steht auch dem Staatsanwalt selbst offen, und zwar in Form der Anzeigezurücklegung, freilich nur dann, wenn die Bestimmung einer Probezeit für sich allein genügt, also weder die Bestellung eines Bewährungshelfers noch Weisungen oder Auflagen notwendig sind (§ 8). Der Angezeigte ist über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der vorläufigen Anzeigezurücklegung zu belehren. Die Belehrung kann durch den Staatsanwalt mündlich oder durch Übermittlung eines Merkblattes oder etwa auf Ersuchen des Staatsanwaltes durch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht erfolgen.

Für die vorläufige oder bedingte Einstellung durch das Gericht sieht der Entwurf zusätzliche Möglichkeiten vor:

Wenn die Betreuung und Überwachung des Jugendlichen durch einen bestimmten längeren Zeitraum im Vordergrund der richterlichen Zweck-

mäßigkeitserwägungen steht, kann er die vorläufige Einstellung für eine Probezeit wählen. Sollte die Bestimmung einer Probezeit allein nicht ausreichen, so können ein Bewährungshelfer bestellt und Weisungen erteilt werden. Eine Verknüpfung beider Anordnungen soll zulässig sein. Daneben sieht der Entwurf auch die Einstellung gegen eine Auflage vor, die dann nicht mit einer Probezeit im engeren Sinn verbunden ist, sondern mit deren Erfüllung das Verfahren vom Gericht endgültig eingestellt wird. In solchen Fällen wird der Wiedergutmachungsgedanke im Vordergrund der richterlichen Überlegungen stehen. Die Fristsetzung nach § 9 Abs. 2 wird in der Regel auf einmal erfolgen; eine Erstreckung der Frist aus triftigen Gründen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wahl der Auflagen ist der Richter einerseits an den Katalog im § 20 gebunden, andererseits hat er sich an das gesetzlich vorgegebene Gebot der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Verfahrenseinstellung zu halten.

Da die vorläufige oder bedingte Verfahrenseinstellung auf einer Verdachtssituation und nicht auf einem Schulterspruch beruht, können die weiteren Anordnungen über die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Weisungen oder Auflagen nur mit Zustimmung des Beschuldigten getroffen werden. Außerdem soll auch dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen gegeben werden. Das Zustimmungserfordernis soll zunächst Bedenken aus der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) beseitigen. Es liegt ihm aber auch die Überlegung zugrunde, daß eine positive Beeinflussung des jungen Menschen durch solche Maßnahmen überhaupt nur dann erreicht werden kann, wenn sie auf seiner Bereitschaft, mitzumachen, oder sogar auf seine Vorschläge zurückgehen. Der Entwurf geht davon aus, daß solchen Anordnungen ein Gespräch zwischen Richter und Betroffenem, allenfalls mit seinem Erziehungsberechtigten, vorangeht, in dem der Zweck der Maßnahme abgesprochen wird.

Die Voraussetzungen, unter denen das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist, sind nach dem Vorbild der Voraussetzungen beim Widerruf einer bedingten Verurteilung oder bedingten Strafnachricht geregelt (§§ 11 und 12). Zusätzlich kann auch der Beschuldigte die Einleitung oder Fortsetzung verlangen, ohne daß dadurch das Anklageprinzip verletzt wird.

Zu § 13:

Der Schulterspruch, der statt mit einem Strafausspruch mit der Erteilung einer Ermahnung verbunden ist, ist eine bewährte Einrichtung des geltenden Jugendgerichtsgesetzes (§ 12), die vom Entwurf übernommen wird. Der Ermahnung steht nicht entgegen, daß sonst eine geringe Wertersatzstrafe zu verhängen wäre.

Zu den §§ 14 bis 16:

Mit den Bestimmungen über die bedingte Verurteilung knüpft der Entwurf an § 13 JGG 1961 an. Bei der „wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe“ wird es sich in aller Regel um eine Geld- oder Freiheitsstrafe handeln, es kann sich aber auch um eine in Geld ausgedrückte Werterstatt- oder Verfallsersatzstrafe handeln. Bei Widerruf der bedingten Verurteilung muß heute die Strafe nicht nur ausgesprochen, sondern auch sofort vollzogen werden. Demgegenüber sieht der Entwurf die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht bei Strafausspruch nach Widerruf vor. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die bisher im § 13 Abs. 2 erster Satz JGG 1961 enthaltenen Worte „und zu vollziehen“ nicht übernommen werden; ähnliche Formulierungen entfallen auch an anderer Stelle.

Ferner schafft der Entwurf auch für die bedingte Verurteilung die schon bei der bedingten Strafnachsicht allgemein vorgesehene Möglichkeit, vom Widerruf unter allfälliger Verlängerung der Probezeit vorläufig abzusehen.

Zur Vereinigung des Widerrufs- und allfälligen Straffestsetzungsverfahrens nach einer bedingten Verurteilung mit dem Verfahren wegen der dazu Anlaß gebenden Jugendstrafat wird auf § 19 hinwiesen.

Zu § 17:

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu. Diese Erkenntnis ist besonders bei der bedingten Entlassung zu beachten.

Heute ist die bedingte Entlassung im Jugendstrafvollzug nur begrenzt anwendbar, weil sie bei kürzeren Freiheitsstrafen ausgeschlossen ist. Dies ist auf die allgemeinen „Sperrfristen“ im Strafgesetzbuch zurückzuführen. Danach muß der Verurteilte sechs Monate bzw. ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßt haben. Gerade kürzere Freiheitsstrafen sind aber bei Verurteilungen wegen einer Jugendstrafat recht häufig. Daher schlägt der Entwurf vor, für Freiheitsstrafen wegen einer Jugendstrafat die bedingte Entlassung zuzulassen, sofern zumindest ein Monat Freiheitsentzug verbüßt wurde.

Da grundsätzlich mindestens die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt sein muß, kommt eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von bloß einem Monat nur bei Strafen im Ausmaß von nur zwei Monaten in Betracht. Die Verkürzung der zeitlichen Voraussetzungen bedeutet nicht, daß eine bedingte Entlassung nach entsprechendem Teilvollzug zwingend

wäre. Vielmehr sind in jedem Einzelfall die Auswirkungen auf das Rückfallsrisiko und andererseits die Chancen zu berücksichtigen, gerade durch die bedingte Entlassung mit ihrer längeren Probezeit dem Rückfallsrisiko zu begegnen. Die Zurücknahme der zeitlichen Voraussetzungen bedeutet, daß der richterliche Entscheidungsraum im Interesse der besseren Berücksichtigung des Einzelfalles erweitert wird. Auf den Einzelfall stellt der Entwurf mit einer neugefaßten Formulierung ab. Er verzichtet dabei auf den generalpräventiven Aspekt.

Zu § 18:

Nach dem Strafgesetzbuch besteht allgemein die Möglichkeit, für eine Probezeit getroffene Anordnungen, wie etwa Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers, nach Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu ändern oder aufzuheben. Eine vergleichbare Regelung für die Probezeit selbst enthält das Strafgesetzbuch freilich nicht. Für die Jugendstrafrechtspflege soll nach dem Entwurf nun eine Regelung getroffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, im nachhinein die Dauer der Probezeit zu verkürzen, wenn auf Grund neuer Tatsachen die Annahme begründet ist, daß auch eine kürzere Probezeit ihren Zweck erfüllt. In der Regel wird die Probezeit so verkürzt, daß sie sofort endet. In diesem Fall ist zugleich mit Beschuß auszusprechen, daß von einer Bestrafung endgültig abgesehen wird oder die Strafe oder der Strafrest endgültig nachgesehen werden. Die notwendigen Verständigungen des Strafregisteramtes werden dann zugleich vorzunehmen sein.

Zu § 19:

Es ist ein vom Entwurf beibehaltenes Merkmal der bedingten Verurteilung, daß im Verfahren über den Widerruf und gegebenenfalls über die Straffestsetzung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung entschieden wird. Dem liegt vor allem auch die Überlegung zugrunde, daß sich das Gericht, wenn es die Strafe ausspricht, ein unmittelbares Bild von den dafür maßgebenden Umständen machen soll. Daher liegt es nahe, mit der Entscheidung über Widerruf und allfällige Straffestsetzung gleich jenes Gericht zu betrauen, das das Verfahren wegen einer neuerlichen Tat führt. Dieses Gericht ist über die gegenwärtige Lebenssituation des Verurteilten auf Grund des neuen Verfahrens unmittelbar informiert. Hingegen könnte sich das Gericht, das seinerzeit den Schuldentscheid gefällt hat, über diese neu hervorgekommenen Umstände nur an Hand der Aktenlage oder durch zusätzliche Erhebungen ein konkretes Bild machen. Der Entwurf sieht daher im § 19 Abs. 1 Z 1 für den Bereich der Jugendstrafataten eine Vereinigung der Verfahren zur gemeinsamen Urteilsfällung vor. Die Vereinigung findet eine Schranke freilich dort, wo das nunmehr erkennende Gericht ein Bezirksgericht oder der Einzelrichter des Gerichtshofes erster

Instanz ist, wenn der Schulterspruch seinerzeit im ersten Fall von einem Gerichtshof erster Instanz, im zweiten Fall von einem Schöffens- oder Geschworengericht gefällt worden ist. Für diese Fälle sieht Abs. 3 ein Verständigungssystem vor.

Die übrigen Bestimmungen des § 19 beziehen sich auf die Bereinigung des derzeitigen Problems des Strafvollzuges „in Raten“ nach Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung. Dazu kommt es heute vielfach dann, wenn infolge einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe eine frühere bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen werden müssen und für diesen Widerruf andere Gerichte zuständig sind als das die letzte Verurteilung aussprechende Gericht. Durch das zeitliche Auseinanderfallen des Strafvollzuges nach der letzten Verurteilung und dem Vollzug früherer Strafen oder Strafreste kann es zu einem ratenweisen Vollzug der Freiheitsstrafe kommen, bei dem der Betroffene — in aller Regel — kürzere Teilstreichstrafen mit Zwischenräumen, in denen er sich auf freiem Fuß befindet, verbüsst.

Durch die im § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 vorgeschlagene weitreichende Zusammenfassung der Widerrufszuständigkeit beim letzterkennenden Gericht soll die Bildung einer Art von Gesamtstrafe zur Strafvollstreckung erreicht und damit der nachteilige Vollzug in Raten ausgeschaltet werden.

Ergänzt wird diese Regelung durch die Bestimmungen des Abs. 2, wonach mit dem Vollzug zuzuwarten ist, wenn aus den geschilderten Gründen nicht auch über den Widerruf entschieden werden kann.

Abs. 3 sieht die erforderliche Verständigung anderer Gerichte durch das nach Abs. 1 zuständige erkennende Gericht vor.

Zum vierten Abschnitt (Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe)

Nach dem Vorbild des Jugendgerichtsgesetzes 1961 faßt der Entwurf diese besonderen Anordnungen für eine Probezeit in einem eigenen Abschnitt zusammen. Neu ist die Einrichtung der Auflagen, an die im Zusammenhang mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung gedacht ist.

Einer der tragenden Gedanken des Systems der Auflagen ist es, eine jugendgerechte Form der Wiedergutmachung zu entwickeln. Die Wiedergutmachung ist heute im Erwachsenenstrafrecht von ebenso grundlegender wie praktischer Bedeutung. Die Straflosigkeit wegen Wiedergutmachung vor Entdeckung des Täters als tätige Reue und die Wiedergutmachung auch noch im Strafverfahren und in der Probezeit als in der Gerichtspraxis entwickelte gelegentliche Voraussetzung für eine bedingte Strafnachsicht sind aus der heutigen Strafrechtspflege nicht wegzudenken. Bei Jugendstrafat-

ten scheitert die Schadensgutmachung oft daran, daß der Jugendliche, wenn er nicht in der Familie finanziellen Rückhalt hat, weder selbst über die erforderlichen Mittel verfügt, noch die Kreditmöglichkeiten eines Erwachsenen hat.

Die Auflage, mit der dem Jugendlichen eine positive Leistung abverlangt wird, bietet die Möglichkeit, Wiedergutmachung in einer mehr als symbolischen Art, und zwar sowohl gegenüber dem durch die Straftat Geschädigten als auch gegenüber der Allgemeinheit zu erreichen. Vor allem kann durch solche Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit das Verständnis dafür gestärkt werden, daß die Beschädigung von Gegenständen, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlichen Einrichtung stehen und damit im weiteren Sinn der Allgemeinheit gehören, wie Gartenbänke in Parkanlagen, Telefonzellen, Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur, nicht weniger schwer wiegen wie die Beschädigung von Privateigentum.

Sinnvoll sind Auflagen nur dann, wenn sie vom Jugendlichen nicht bloß als Zwang oder obrigkeitlicher Auftrag verstanden werden, sondern auf seiner Leistungsbereitschaft aufbauen. Daher setzt der Entwurf, wie auch schon früher dargestellt worden ist, die Zustimmung des Jugendlichen zur Auflage voraus. Nach dem Verständnis, das dem Entwurf zugrunde liegt, soll diese Zustimmung über ein bloßes Lippenbekenntnis, etwa unter dem Druck des drohenden Strafverfahrens, hinausgehen und eine Einwilligung der Sache nach bedeuten. Zu diesem Zweck wird es erforderlich sein, daß der Richter Art und Inhalt der Auflage mit dem Jugendlichen, und wenn es möglich ist, auch mit dessen Erziehungsberechtigten bespricht. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Auflagen in der Unzumutbarkeit im Hinblick auf Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Lebensführung eine Schranke finden, was übrigens § 51 StGB auch für Weisungen vorsieht. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 über die Bedachtnahme auf Schulbesuch und Berufstätigkeit hinzuweisen.

Besondere Bestimmungen über die vorläufige Bewährungshilfe enthält der Entwurf nicht, weil diese nach der Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 in der Strafprozeßordnung sowohl für das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafverfahren geregelt werden soll.

Zu den §§ 20 und 21:

Der Entwurf sieht vier verschiedene Arten von Auflagen vor, nämlich die Errichtung einer Art Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, ferner die unentgeltliche Erbringung von gemeinnützigen Leistungen in der Freizeit, wobei einige Formen beispielsweise aufgezählt sind, ferner die unentgeltliche Erbringung von Leistungen gegenüber dem durch die Tat Geschädigten und

1471 der Beilagen

25

schließlich die Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs in der Freizeit, also zB an einem Erste-Hilfe-Kurs oder an einer Verkehrserziehung.

Gemeinnützige Leistungen im Rahmen einer Einrichtung bedürfen deren Zustimmung. Gleiches gilt für Leistungen gegenüber dem Geschädigten. Darüber hinaus trägt der Entwurf der Eigenart der Täter-Opfer-Beziehung auch dadurch Rechnung, daß bei der Anordnung einer solchen Auflage die Auswirkungen besonders sorgfältig geprüft werden müssen.

Für die Zahlung eines Geldbetrages sieht der Entwurf keine strenge Zumessungsvorschrift vor, weil es sich ja dabei nicht um eine Geldstrafe handelt, begrenzt aber die Höhe des Geldbetrages mit einer Bestimmung, die sich an das Tagessatzsystem anlehnt.

Die Verordnungsermächtigung im § 21 Abs. 3 schließt nicht aus, daß gemeinnützige Leistungen auch bei anderen, nicht in der Verordnung genannten Einrichtungen erbracht werden können.

Zu § 22:

Ähnlich den Bestimmungen über die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Weisungen im § 51 StGB sieht der Entwurf im Abs. 1 eine entsprechende Möglichkeit für Auflagen vor.

Abs. 2 enthält eine Anrechnungsvorschrift für den Fall, daß es trotz teilweiser Erfüllung der Auflage zur Verfahrensfortsetzung kommt, weil der Jugendliche neuerlich straffällig geworden ist. Zwar ist eine mathematische Anrechnung wie bei der Untersuchungshaft hier der Natur der Sache nach nicht möglich, doch soll diese Bestimmung über einen bloßen Milderungsgrund hinausgehen.

Zu § 23:

§ 23 entspricht dem § 17 JGG 1961 und erweitert den Anwendungsbereich von Bewährungshilfe und Weisungen über den durch die §§ 51 und 52 StGB gesetzten Rahmen.

Zum fünften Abschnitt (Zuständigkeit und Geschäftsverteilung)

Die §§ 24 bis 30 entsprechen im wesentlichen den §§ 22, 23, 25 und 31 bis 34 des JGG 1961.

Der Entwurf behält die Sonderzuständigkeit des Jugendgerichtshofes Wien und des Jugendgerichtes Graz sowie des Bezirksgerichtes Linz-Land in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bei.

Wie schon in den leitenden Bemerkungen ausgeführt worden ist, sieht der Entwurf eine Sondergerichtsbarkeit des Jugendgerichtes für Jugendschutzsachen nicht mehr vor. Darunter fallen heute die Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltpflicht.

Der bisherige § 24 JGG 1961 entfällt daher ersatzlos.

Zu den §§ 24 bis 26:

§ 24 entspricht dem § 22 JGG 1961 mit den erforderlichen Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf Art. VIII Z 5 des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403/1977.

Die §§ 25 und 26 entsprechen mit geringfügigen Anpassungen den §§ 23 und 25 JGG 1961.

Zu § 27:

§ 27 entspricht weitgehend dem § 31 JGG 1961. Die wesentlichste Änderung betrifft hier die Einführung der Einzelrichterzuständigkeit für jene Verfahren, die auch beim Erwachsenengericht vom Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz geführt werden. Ferner sieht der Entwurf auch nicht mehr die Zuständigkeit eines Schöffensenates im Berufungsverfahren vor, die es im Erwachsenenstrafverfahren nicht gibt. Diese Zuständigkeitsveränderungen verringern den Verfahrensaufwand, ohne daß damit eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes verbunden wäre; insbesondere bestehen die notwendige Verteidigung und die Möglichkeit der Verfahrenshilfe für den jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) nach § 38 des Entwurfes auch im Einzelrichterverfahren.

Zu § 28:

§ 28 entspricht, von einer geringfügigen Änderung im Hinblick auf den Entfall der Jugendschutzsachen abgesehen, dem § 32 JGG 1961.

Zu § 29:

§ 29 knüpft in der Regelung der örtlichen Zuständigkeit an § 33 JGG 1961 an, vereinfacht aber die Zuständigkeitsvorschrift. Allein maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt des Beschuldigten (der auch für die Zuständigkeit eines Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes ausschlaggebend wäre).

Zu § 30:

§ 30 entspricht, unter Entfall der Worte „und Jugendschutzsachen“, dem § 34 JGG 1961.

Zum sechsten Abschnitt (Besondere Bestimmungen des Strafverfahrens)

Nach dem Vorbild des Jugendgerichtsgesetzes 1961 unterscheidet der Entwurf bei den Verfahrensvorschriften zwischen Bestimmungen für Jugendstrafsachen und Bestimmungen für Jugendliche. Bei letzteren kommt es nicht nur auf das Alter des Beschuldigten im Zeitpunkt des Verfahrensanfalles an (§ 1 Z 4), sondern auf das Alter im Zeitpunkt der jeweiligen Prozeßhandlung. Aus dem

den sechsten Abschnitt einleitenden § 31 ergibt sich, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Jugendstrafsachen gelten. Daher erübrigt sich ein gesonderter Hinweis darauf in den einzelnen Paragraphen. Eine Ausnahme stellt § 33 dar, dessen Bestimmungen zum Teil für alle Verfahren wegen einer Jugendstrafat gelten (siehe dort Abs. 6).

Zu § 31:

§ 31 verweist wie § 30 JGG 1961 auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die dann zur Anwendung kommen, wenn besondere Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen nicht vorgesehen sind.

Zu § 32:

§ 32 enthält besondere Verfahrensbestimmungen. In Ausweitung des geltenden § 36 JGG 1961 sind Vereinfachungen im Sinne einer Beseitigung von Formalismen vorgesehen, die ohne eine Preisgabe von Rechtsschutz möglich sind. Durch die damit verbundene Entlastung der Jugendgerichte und der Jugendrichter werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, daß sich der Richter noch mehr um den einzelnen Jugendlichen kümmern kann.

So wird nach Abs. 1 an die Stelle der umständlichen Verlesung der Anklageschrift eine kurze Gegenüberstellung von Anklage- und Verteidigungsstandpunkt in der Verhandlung treten.

Die Abs. 2 und 3 regeln die Rechtsmittelbefugnis im Hinblick auf Einstellung des Verfahrens, Ermahnung und bedingte Verurteilung.

Nach Abs. 5 wird ein Protokolls- und Urteilsvermerk — unter den in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1982 neugefaßten Voraussetzungen des § 458 StPO — auch im Jugendstrafverfahren zulässig sein. Bei der bedingten Verurteilung soll jedoch wegen der allfälligen Notwendigkeit einer nachträglichen Straffestsetzung bei Widerruf nur die Urteilsausfertigung, nicht aber auch das Protokoll durch einen Formularvermerk ersetzt werden können.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten soll nach Abs. 6 unter den Voraussetzungen des § 460 StPO eine Strafverfügung zulässig sein, sofern der Beschuldigte im Zeitpunkt ihrer Erlassung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat. Bei Jugendlichen unter dieser Altersgrenze ist nämlich zu besorgen, daß der Betroffene die verurteilungsgleiche Wirkung der Strafverfügung oft nicht erkennt. Andererseits hat die Strafverfügung ihre praktische Bedeutung dort, wo es um Verkehrsdelikte geht, die von Angehörigen dieser Altersgruppe noch nicht in einer ins Gewicht fallenden Anzahl begangen werden.

Zu § 33:

Abs. 1 sieht die Verständigungen gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger und dem Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht vor und ergänzt damit vor allem die Bestimmungen des zweiten Abschnittes. Abs. 2 entspricht dem § 26 Abs. 2 JGG 1961.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der zu weit gehenden Verständigungspflichten nach der Justizministerialverordnung aus dem Jahre 1855 (Art. VII Abs. 3) sieht der Entwurf eine Verständigung der Schuldirektion bei Verurteilungen wegen schwerer Delikte vor (Abs. 3).

Abs. 4 ist auf einen Abbau der Verständigungen gerichtet, soweit dies erforderlich ist, um die eingangs geschilderten Neben- und Folgewirkungen von Jugendstrafverfahren und Verurteilungen zu vermeiden. Deshalb sollen Verständigungen, die nicht Zwecken der Strafrechtpflege dienen, weitgehend eingeschränkt werden, um den Jugendlichen vor Nachteilen, wie etwa Entlassung aus der Schule, von einer Dienststelle, vom Arbeitsplatz, oder vor anderen vom Gericht nicht beabsichtigten Nebenfolgen zu bewahren, die mitunter in einem auffallenden Mißverhältnis zu der vom Gericht getroffenen Maßnahme oder ausgesprochenen Strafe stehen können. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Ausbau der Auskunftsbeschränkung im Art. III hinzuweisen. Zum anderen ist auch hier eine Interessenabwägung mit berechtigten Interessen auf anderen Rechtsgebieten geboten, was die Beibehaltung einzelner Verständigungspflichten notwendig macht. Nach wie vor scheinen bestimmte Verständigungen zur Hintanhaltung von Nachteilen und Gefahren für die Allgemeinheit erforderlich. Zu erwähnen sind insbesondere die Verständigungen in Ansehung von Verurteilungen zu schweren Strafen, von Verurteilungen von Angehörigen eines Wachkörpers des Bundes oder eines sogenannten „Polizeipraktikanten“, wenn die Verurteilung seine Eignung für den Wachdienst in Frage stellt, von Verurteilungen, die die Verkehrszuverlässigkeit in Frage stellen, und schließlich von Verurteilungen von Fremden. Wenn das Gericht vor Verständigung die Eignung des Verurteilten für den Wachdienst oder seine Verkehrszuverlässigkeit in Betracht zieht, so entscheidet es keineswegs selbst in diesen den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Angelegenheiten, sondern teilt diese Behörden ohne Präjudiz nur die Fälle mit, in denen seiner Ansicht nach eine nähere Prüfung am Platz ist.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft unterliegt, also gegebenenfalls mitzuteilen ist, hat das Gericht nicht lediglich das Strafausmaß, sondern auch andere Verurteilungen im Sinne des § 6 Abs. 6 des Tilgungsgesetzes 1972 zu berücksichtigen.

Das Unterbleiben von Verständigungen hindert aber die Gerichte nicht, Behörden oder Dienststel-

1471 der Beilagen

27

len auf deren Verlangen Rechtshilfe durch Auskunft über den Fortgang oder Ausgang einer bestimmten Strafsache zu erteilen. Dies wird beispielsweise dann geschehen, wenn eine Dienststelle Anzeige erstattet hat und die Kenntnis vom Schicksal der Anzeige für ein eigenes Verfahren, etwa ein Disziplinarverfahren, notwendig ist. Dem Gericht ist es durch die Neuregelung im Jugendgerichtsgesetz auch nicht verwehrt, in solchen Fällen einem Ersuchen um Übermittlung der Strafakten zu entsprechen.

Zu § 34:

§ 34 übernimmt die Bestimmungen des § 35 JGG 1961 mit einer Änderung der Z 2 im Abs. 2. Durch sie wird klargestellt, daß die gemeinsame Führung bei Zusammentreffen von Strafverfahren, für die Gerichte unterschiedlicher Ordnung zuständig wären, dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Gericht höherer Ordnung für die Jugendstrafsache zuständig wäre, nicht aber umgekehrt, wenn dies auf die Erwachsenenstrafsache zutrifft.

Zu § 35:

Die über § 37 Abs. 1 JGG 1961 hinausgehende Fassung des § 35 Abs. 1 trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur als letzter Ausweg angesehen werden soll, wenn also andere Mittel nicht ausreichen.

Im Abs. 1 sieht der Entwurf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Die Untersuchungshaft soll nur dann verhängt werden, wenn die mit einer solchen Haft verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen nicht in einem Mißverhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen.

Dem Gedanken, die Untersuchungshaft, wenn sie schon verhängt werden muß, wegen der oft nachteiligen Folgen für den Jugendlichen möglichst zu verkürzen, trägt der Abs. 2 Rechnung, wonach der Untersuchungsrichter spätestens am 20. Tag nach der Verhängung der Untersuchungshaft die Entscheidung der Ratskammer über die Aufrechterhaltung der Haft einzuholen hat. Die Ratskammer hat in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden; eine Verhandlung ist nicht vorgesehen. Durch die obligatorische Ratskammerentscheidung soll eine neuerliche Überprüfung der Haftgründe und der Möglichkeiten für den Einsatz haftvermeidender Mittel zu einem Zeitpunkt gewährleistet werden, in dem bereits eine vollständige Anzeige (und nicht nur die bloße „Stellungsanzeige“) vorliegen wird und auch ein entsprechender Zeitraum für Überlegungen über die anderweitige Unterbringung des Jugendlichen bestanden hat. Die Bestimmungen über die Haftprüfungsverhandlungen bleiben unberührt (siehe insbesondere auch § 194 Abs. 3 StPO).

Haftfristen, wie sie Abs. 3 vorsieht, verdeutlichen und gewährleisten die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Haftdauer. Mittelbar wirken sie nach den allgemeinen Erfahrungen auch auf die Verfahrensdauer zurück. Die Haftfristen sollen bis zum Beginn der Hauptverhandlung und nicht bloß bis zur Anklageerhebung reichen. Dies entspricht Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insgesamt soll die Untersuchungshaft nicht länger als drei Monate, bei strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschwornengerichtes fallen, nicht länger als sechs Monate dauern. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung der Frist im ersten Fall bis zu sechs Monaten, im zweiten Fall insgesamt bis zu einem Jahr möglich. Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll im Hinblick auf den aus Abs. 1 abzuleitenden Gedanken der Verhältnismäßigkeit eine Verlängerung nicht zulässig sein.

Die Verständigung des Erziehungsberechtigten oder eines Angehörigen von der Festnahme des Jugendlichen berücksichtigt den Umstand, daß der Jugendliche in aller Regel im Umgang mit Behörden unerfahren ist und er vielfach einer Hilfestellung bedarf; vgl. dazu auch § 36. Widerspricht der Jugendliche der Verständigung, so hat das zuständige Organ die Gründe des Jugendlichen gegen das Interesse des Erziehungsberechtigten, unverzüglich vom Verbleib des Jugendlichen Kenntnis zu erhalten, abzuwägen. Mit einer Verständigung kann möglicherweise auch verhindert werden, daß der Erziehungsberechtigte bei einer anderen Sicherheitsdienststelle Abgängigkeitsanzeige erstattet.

Die Abs. 5 bis 7 entsprechen dem § 37 Abs. 2 bis 4 JGG 1961.

Zu § 36:

Für viele Jugendliche ist die Einvernahme durch einen Polizei- oder Gendarmeriebeamten oder einen Richter ein außergewöhnlich belastendes Erlebnis. Es macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, ob der Jugendliche unschuldig ist oder eine Tat begangen hat. Verdächtigt oder überführt worden zu sein und vielfach nicht die strafrechtlichen Folgen abschätzen zu können, kann gerade bei sehr jungen Menschen, die den Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden nicht gewöhnt sind oder solches zum ersten Mal erleben, zu einer Schocksituation führen. Zur psychischen Belastung kann auch gelegentlich die Angst vor der Reaktion der Eltern beitragen. Wenn auch geschulte Beamte dieser besonderen Situation heute schon Rechnung zu tragen suchen, führt der derzeitige Zwang, die Vernehmung ohne jeden Beistand und ohne jede psychische Hilfe durchzustehen zu müssen, immer wieder zu Fehlverhalten, deren Folgen manchmal sehr schwerwiegend sein können. Die Beziehung einer Vertrauensperson, die den Jugendlichen über die Auswirkungen berät und ihn beruhigt, kann eine solche Situation entscheidend entschärfen.

Ihre Aufgabe ist nicht die juristische Beratung, sondern der psychische Beistand. Sie schafft auch Klarheit darüber, unter welchen Bedingungen die Vernehmung stattgefunden hat. Insofern findet sie in der heutigen schon in der StPO vorgesehenen Einrichtung der Gerichtszeugen ein Vorbild (vgl. § 198 StPO).

§ 36 schafft daher dort, wo es wegen des gerin- gen Alters besonders naheliegt, nämlich beim Jugendlichen unter 16 Jahren, die Möglichkeit, daß auf Verlangen des Jugendlichen ein Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter der Vernehmung beigezogen wird. Bei den Mitarbeitern der Bewährungshilfe oder Jugendbetreuung ist nicht daran gedacht, daß nur derjenige in Betracht kommt, der schon für den Jugendlichen als Bewährungshelfer oder Fürsorger bestellt ist. Das Recht auf Beziehung einer Person des Vertrauens findet seine Schranke dort, wo die Beziehung insbesondere durch die damit verbundenen erheblichen Verzögerungen die Untersuchung gefährden würde. Von der möglichen Beziehung der Erziehungsberechtigten sieht der Entwurf ab, weil diese in der Regel durch die Vernehmung des Jugendlichen in einer seelischen Ausnahmesituation sind, was sich zum Nachteil des Jugendlichen oder der Untersuchung auswirken kann. Der Jugendliche ist spätestens am Beginn der Vernehmung, also etwa auch schon im Ladungsbogen, über seine Rechte zu belehren. Die Belehrung wird im Protokoll festzuhalten sein.

Auf bloß informative Befragungen soll § 36 jedoch nicht anwendbar sein.

Zu § 37:

§ 37 entspricht in seinen Absätzen 1 bis 5 mit den erforderlichen Anpassungen dem § 39 Abs. 1 bis 5 JGG 1961.

Abs. 6 enthält eine Verfahrensvereinfachung in dem Sinn, daß dann, wenn sich nur ein Elternteil am Verfahren aktiv beteiligt, nur an diesen Elternteil in Hinkunft Zustellungen oder Benachrichtigungen zu richten sind, auch wenn beide Elternteile im konkreten Fall gesetzliche Vertreter des Jugendlichen sind. In der Praxis konnte wiederholt die Erfahrung gemacht werden, daß in vielen Fällen, in denen beide Elternteile gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen sind, nur ein Teil aktiv am Verfahrensgeschehen teilnimmt. Da das Gericht nach der gegenwärtigen Gesetzeslage verpflichtet ist, beide Elternteile von bedeutsamen Verfahrensschritten zu verständigen, ergeben sich mitunter erhebliche Verfahrensverzögerungen, wenn ein Teil einer gerichtlichen Vorladung keine Folge leistet. Abs. 6 nimmt aber dem nicht mehr zu verständigenden gesetzlichen Vertreter keinesfalls das Recht, von sich aus am weiteren Verfahren teilzunehmen.

Zu § 38:

§ 38 übernimmt die Regelung des § 38 JGG 1961. Da der Gerichtshof erster Instanz nunmehr auch durch einen Einzelrichter entscheiden kann, war jedoch der Wortlaut des letzten Absatzes entsprechend anzupassen.

Die Z 2 des Abs. 1 für das bezirksgerichtliche Verfahren soll es dem Gericht ermöglichen, besser auf die Erfordernisse des Einzelfalles einzugehen. So wird das Gericht insbesondere dann einen Verteidiger beibringen, je jünger der Jugendliche ist und wenn der gesetzliche Vertreter dem Jugendlichen nicht beistehen kann (vgl. § 37 Abs. 5).

Zu § 39:

Ein bereits bestellter Bewährungshelfer hat in aller Regel Kenntnis über die Lebensbedingungen und Familienverhältnisse, in denen ein jugendlicher Beschuldigter lebt. Derzeit kommt dafür lediglich eine Einvernahme des Bewährungshelfers als Zeuge in einem sehr begrenzten Umfang in Betracht. Demgegenüber wird im Entwurf dem Bewährungshelfer das eigenständige Recht zur Antragstellung oder Stellungnahme in der Hauptverhandlung eingeräumt. Er soll von sich aus die erforderlichen Informationen einbringen können, um die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes zu erweitern. Als Verfahrensbeteiligter wird der Bewährungshelfer zur Hauptverhandlung zu laden sein. Das Recht auf Gehör bedeutet nicht einen gesetzlichen Zwang. Dies wäre mit der besonderen Aufgabenstellung für die Bewährungshilfe nicht vereinbar. Das Mitwirkungsrecht des Bewährungshelfers beschränkt sich auf die Hauptverhandlung und umfaßt nicht auch eine Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 40:

§ 40 übernimmt die Regelung des § 40 JGG 1961.

Zu § 41:

§ 41 knüpft an die Regelung des § 41 JGG 1961 an. Im Hinblick auf die Beseitigung der Sonderzuständigkeit für Jugendschutzsachen entfällt die entsprechende Bestimmung im § 41 Abs. 3 JGG 1961.

Zu § 42:

Abs. 1 entspricht dem § 42 Abs. 1 JGG 1961.

Die heute weitgehend gesetzlich vorgeschriebene Einholung von Schulauskünften hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie stellt die Schulverwaltung vor eine äußerst problematische Aufgabe. Die vielfach zwangsläufig routinemäßige Behandlung bringt nicht die gewünschten Aufhellungen für das Strafverfahren. Der Entwurf sieht daher eine gesetzliche Pflicht zur Einholung solcher Schulauskünfte nicht vor. Es wird Sache des Richters sein, im einzelnen

1471 der Beilagen

29

Verfahren zu prüfen, ob eine Anfrage an die Schule zweckmäßig oder erforderlich ist.

Da sich die Verlesung von Schriftstücken über die Ergebnisse von Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung mitunter nachteilig auf den Jugendlichen und seine persönliche Entwicklung auswirken kann, soll es dem Richter möglich sein, von der Verlesung solcher Schriftstücke in der Hauptverhandlung abzusehen, wenn die Prozeßparteien auf eine Verlesung verzichten.

Zu den §§ 43 und 44:

Hier übernimmt der Entwurf die Regelung in den §§ 43 und 44 JGG 1961.

Zu § 45:

§ 45 entspricht inhaltlich dem § 45 JGG 1961. Die vorgenommenen Änderungen beruhen darauf, daß in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz Angehörige keinen selbstständigen Leistungsanspruch haben, sondern dieser dem Versicherten für sie zusteht. Ferner bestehen zahlreiche Krankenfürsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Dienstgeber (zB Länder und Gemeinden), die einen der gesetzlichen Krankenversicherung gleichwertigen Krankenschutz garantieren. Der Ausdruck „Krankenversicherung öffentlich Bediensteter“ entspricht dem geltenden Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Zum siebenten Abschnitt (Jugendgerichtshilfe)

In den §§ 46 bis 49 knüpft der Entwurf an die bisherigen Bestimmungen des JGG 1961 an und berücksichtigt die praktischen Erfahrungen mit der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Diese hat vor allem in der Einrichtung der Wiener Jugendgerichtshilfe beim Jugendgerichtshof Wien praktische Bedeutung erlangt.

Zum achten Abschnitt (Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug)

Mit den Bestimmungen dieses Abschnittes übernimmt der Entwurf die bisherigen Vorschriften für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen weitestgehend unverändert. Diese Gesetzesbestimmungen sind in den letzten Jahren durch eine Reihe von Gesetzesänderungen entsprechend angepaßt worden.

Zu § 55:

Das Jugendgerichtsgesetz 1961 schreibt den Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Sonderanstalt für den Jugendstrafvollzug dann zwingend vor, wenn der Verurteilte ein Jugendlicher ist und die Strafzeit sechs Monate übersteigt. Für Strafgefangene, die älter sind, sieht das Jugendgerichtsgesetz

die Möglichkeit vor, sie dem Jugendstrafvollzug zu unterstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß derzeit der Jugendlichenbereich bis zum 18. Lebensjahr reicht. Darauf ist die heutige Aufnahmekapazität der Sonderanstalt Gerasdorf abgestellt. Ihre Belägskapazität ist nicht beliebig vermehrbar. Würde ohne jede Änderung diese zwingende Regelung auch auf die 18- bis 19jährigen erweitert werden, so würde dies über die Aufnahmefähigkeit der Anstalt hinausgehen. Der Entwurf schlägt daher vor, die zwingende Anordnung weiterhin altersmäßig dahin zu begrenzen, daß der Strafgefangene noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die 18- bis 19jährigen besteht die Möglichkeit, sie dem Jugendstrafvollzug in der Sonderanstalt zu unterstellen.

Zu § 56:

Der neue Abs. 9 schließt im Sinne von Anregungen der Vollzugspraxis die Anwendung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen für den Jugendstrafvollzug aus.

Zu Art. II:

Das Strafgesetzbuch verwendet einerseits den Begriff des Jugendlichen, und zwar mit einer Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr, und knüpft andererseits an die Tatsache der Vollendung des 18. Lebensjahres an. Eine Anpassung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches an die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in das Jugendstrafrecht ist dort notwendig, wo das Strafgesetzbuch unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf das Alter des Rechtsbrechers abstellt. Wo hingegen der Jugendlichenbegriff zur Umschreibung des Schutzalters verwendet wird, scheint eine solche Anpassung nicht notwendig.

Zu Art. III:

Der Auskunftsbeschränkung aus dem Strafregister kommt im Hinblick auf Folge- und Spätwirkungen von Verurteilungen besondere Bedeutung zu. Im Sinne der grundlegenden Überlegungen der Reform soll daher die Einrichtung der Auskunftsbeschränkung für Jugendstrafaten ausgebaut werden.

Andererseits schlägt der Entwurf vor, bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Änderung der Bestimmungen über die Auskunftsbeschränkung vorzunehmen, nämlich in den Kreis der Behörden, die eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erhalten haben, die für das Waffen- und Sprengmittelwesen zuständigen Behörden einzubeziehen.

Zu Art. IV:

Die Änderung nimmt für den Bereich des Strafreisters auf die Möglichkeit, eine vorzeitige Beendigung der Probezeit auszusprechen, Bedacht.

30

1471 der Beilagen

Zu Art. V:

Der Entwurf behält die allenfalls erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsstrafrecht einer gesonderten Gesetzesinitiative vor. Das gilt grundsätzlich auch für das Finanzstrafrecht. Im Zuge der Anpassung der sich auf den gerichtlichen Bereich beziehenden Bestimmungen (§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 FinStrG) sowie der allgemeinen Bestimmung des § 7 Abs. 3 FinStrG werden jedoch wegen des unmittelbaren Zusammenhangs auch die nur von der Finanzstrafbehörde anzuwendenden Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2, 184 und 185 Abs. 7 FinStrG dem Entwurf angeglichen.

Zu Art. VI:

Die Änderungen des Heeresdisziplinargesetzes stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Haftrecht. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß das Ruhen eines Ordnungsstrafverfahrens oder Disziplinarverfahrens auch in den Fällen der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt (vgl. Art. I § 8 des Entwurfes und § 17 des Suchtgiftgesetzes 1951) und der vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (vgl. Art. I § 9 des Entwurfes und § 19 des Suchtgiftgesetzes 1951) nicht eintritt.

Eine ausdrückliche Änderung des § 5 des Militärstrafgesetzes erscheint nicht erforderlich, weil sich die sinngemäße Verweisung nach den allgemeinen Grundsätzen ergibt.

Zu Art. VII:

Besondere Gründe für die nach § 9 des Pornographiegesetzes bestehende Sonderzuständigkeit sind nach heutiger Anschauung nicht mehr gegeben. Mit der Übertragung der Zuständigkeit in die allgemeine Gerichtsbarkeit ist eine weitere Entlastung des Jugendgerichtes verbunden, deren es im

Hinblick auf die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafgerichtsbarkeit bedarf.

Zu Art. VIII:

Artikel VIII enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1983 und das damit verbundene Außerkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Da mit der vorgenommenen Änderung des Tilgungsgesetzes eine Umstellung der Programme für die ADV-unterstützte Führung des Strafregisters verbunden ist, sollen die darauf Bezug habenden Bestimmungen des Art. III Z 2 erst ein Jahr nach dem Jugendgerichtsgesetz 1983 in Kraft treten.

Zu den Verständigungspflichten, die nicht Zwecken der Strafrechtspflege dienen und daher nach den dem Entwurf zugrundeliegenden Tendenzen aufgehoben werden sollen, zählt auch die Verständigung von Schulen nach der Justizministerialverordnung vom 27. Feber 1855, RGBI. Nr. 39; diese soll daher zugleich mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1983 außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. IX:

Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen gehen davon aus, daß das neue Jugendstrafrecht für den straffällig Gewordenen günstiger sein wird, sodaß die materiellrechtlichen Bestimmungen auch für Straftaten für annehmbar erklärt werden können, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gesetzt werden.

Schließlich enthält dieser Artikel auch Übergangsbestimmungen für familienrechtliche und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen.

Zu Art. X:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsbestimmungen.

Gegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Jugendgerichtsgesetz 1983

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. **U m ü n d i g e r**: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. **J u g e n d l i c h e r**: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. **J u g e n d s t r a f t a t**: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. **J u g e n d s t r a f s a c h e**: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat, das spätestens sechs Monate, nachdem der Beschuldigte das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Gericht anfällt.

Zweiter Abschnitt

Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen

Allgemeines

§ 2. Begeht ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung, so sind die erforderlichen familienrechtlichen oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen unabhängig davon zu treffen, ob der Jugendliche bestraft wird oder nicht.

Bisherige Fassung:

Jugendgerichtsgesetz 1961

I. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 1. In diesem Bundesgesetzen werden genannt:

1. Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **U m ü n d i g e**;
2. Personen, die zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, **J u g e n d l i c h e**;
3. mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen und Unterlassungen, die von Jugendlichen begangen werden, **J u g e n d s t r a f t a t e n** und
4. Strafverfahren gegen Beschuldigte (Angeklagte), die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, **J u g e n d s t r a f s a c h e n**.

II. HAUPTSTÜCK

Erziehungsmaßnahmen

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Begeht ein Unmündiger oder Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung und war zumindest eine der Ursachen hiefür seine mangelhafte Erziehung, so sind, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen und den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, insbesondere nach den §§ 176, 177, 217 oder 254 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach den §§ 26, 28, 29 oder 31 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(2) Die Verfügungen nach Abs. 1 sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen alle noch aufrechten derartigen Verfügungen. Im übrigen kann die Entscheidung über diese Verfügungen auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel jederzeit geändert werden.

32

1471 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:**Zuständigkeit**

§ 3. Die Maßnahmen nach § 2 sind vom Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu treffen. Ist aber ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahren noch nicht anhängig, so ist für die Dauer eines gegen den Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens das Strafgericht zuständig. Dieses hat nach Beendigung des Strafverfahrens die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

Verfahren

§ 4. Bei Maßnahmen nach § 2 hat das Strafgericht die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Maßnahmen können auch schon vor Fällung eines Urteils getroffen werden. Anlässlich der das Verfahren in erster Instanz erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.
2. Der Beschluß über eine Maßnahme ist in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden, im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter zu fassen.

Bisherige Fassung:

§ 3. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) ist neben der Verhängung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe nur zulässig, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird (§§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches).

§§ 4 bis 8. Entfallen

VI. HAUPTSTÜCK**Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Erziehungsmaßnahmen****Verfahrensbestimmungen für alle Gerichte**

§ 27. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können die Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers getroffen werden.

(2) Diese Verfügungen sind vom Vormundschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zu treffen, wenn und solange aber gegen den Rechtsbrecher ein Strafverfahren geführt wird, oder, im Falle eines Strafurteiles, die Strafe nicht vollzogen oder nachgelassen ist, vom Strafgericht.

Verfahrensbestimmungen für das Strafgericht

§ 28. Ist das Strafgericht für die im § 2 dieses Bundesgesetzes erwähnten Verfügungen zuständig, so hat es bei Vollziehung dieser Aufgaben, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Strafprozeßordnung mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes können auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz getroffen werden. Anlässlich der Urteilsfällung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene vorläufige Verfügung bestätigt, geändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt oder ergänzt wird.
2. Das Gericht entscheidet über derartige Verfügungen mit Beschuß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden, im Vorverfahren jedoch dem Untersuchungsrichter.

Vorgeschlagene Fassung:

3. Vor der Entscheidung hat das Gericht auch einem allenfalls bestellten Bewährungshelfer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
4. Der Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall ist der Oberste Gerichtshof auch zur Entscheidung über den Rekurs zuständig. Sonst richtet sich der Rechtszug nach den Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

Bisherige Fassung:

3. Vor der Entscheidung hat das Gericht den Minderjährigen, dessen Bewährungshelfer und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) auf Grund der Verständigung nach § 26 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes darum ersucht, auch diese zu hören. Ferner soll das Gericht die Erziehungsberechtigten, bei Schülern die Landesschulbehörde und, wenn eine besondere Einrichtung für Jugendgerichtshilfe (§ 52 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) besteht, auch diese hören.
4. Das Gericht hat ferner vor der Entscheidung die für die Durchführung der vom Gericht erwogenen Erziehungsmaßnahmen zuständige Landesbehörde zu hören. Dieser Behörde ist auch die gerichtliche Entscheidung zuzustellen, wenn darin eine von der Behörde durchzuführende Erziehungsmaßnahme ausgesprochen wird.
5. Die Entscheidungen des Gerichtes über Erziehungsmaßnahmen können nur mit Beschwerde angefochten werden. Die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof steht dem Staatsanwalte, dem Minderjährigen und allen anderen Personen, die zugunsten des Minderjährigen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil erheben können, zu. Spricht das Gericht eine von einer Landesbehörde durchzuführende Erziehungsmaßnahme aus, so steht auch dieser Behörde die Beschwerde zu.
6. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erziehungsmaßnahme kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (Z 2). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dem sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.
7. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen hat in der Regel aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht bei Gefahr im Verzuge zugleich mit seiner Entscheidung aussprechen, daß einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukäme.

§ 29. Entfällt

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

Dritter Abschnitt

J u g e n d s t r a f r e c h t

S t r a f u n m ü n d i g k e i t

§ 5. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

B e s o n d e r h e i t e n d e r B e s t r a f u n g

§ 6. Für die Ahndung von Jugendstrftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren.
2. Das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten, von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt. Bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden die Höchstmaße aller zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Das Mindestmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen wird bei allen Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt.
3. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auf die Hälfte herabgesetzt. Bei allen Jugendlichen wird

B i s h e r i g e F a s s u n g :

III. HAUPTSTÜCK

J u g e n d s t r a f r e c h t

S t r a f u n m ü n d i g k e i t

§ 9. Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begehen, sind nicht strafbar.

V e r z ö g e r t e R e i f e

§ 10. Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

B e s o n d e r h e i t e n d e r B e s t r a f u n g

§ 11. Für die Ahndung anderer Jugendstrftaten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren. Das Höchstmaß und das Mindestmaß aller in den Strafgesetzen sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

das Höchstmaß von Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, sowie das Ausmaß von gerichtlichen Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Ist eine gerichtliche Verfallsersatz- oder Wertersatzstrafe zwingend angedroht, so kann sie das Gericht bis auf das Mindestmaß der Geldstrafe herabsetzen.

4. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB und bei Anwendung der §§ 21, 37 und 57 StGB ist nicht von den durch die Z 1 bis 3 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Der § 41 Abs. 2 StGB gilt nicht für Jugendstrftaten.
5. Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 StGB), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden. Die bedingte Strafnachsicht kann auch in Ansehung nur eines Teiles der zu verhängenden Geldstrafe erfolgen.
6. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

A b s e h e n v o n d e r V e r f o l g u n g

§ 7. (1) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung wegen einer Jugendstrftat, die keine schweren Folgen nach sich gezogen hat, absehen, wenn nach der Person des Angezeigten angenommen werden kann, daß die Strafverfolgung nicht geboten ist, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung wegen eines Vergehens abzusehen, wenn der Angezeigte zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, daß die Tat nicht bloß leichte Folgen nach sich gezogen hat oder besondere Gründe dafür sprechen, daß es der Strafverfolgung bedarf, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Das Gericht hat das Verfahren in jeder Lage durch Beschuß einzustellen, wenn es der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung nach Abs. 2 vorliegen. Dem Staatsanwalt steht gegen die Einstellung des Verfahrens auch dann die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu, wenn das erkennende Gericht entschieden hat.

B i s h e r i g e F a s s u n g :

2. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 des Strafgesetzbuches und bei Anwendung der §§ 21, 37, 42 und 57 des Strafgesetzbuches ist nicht von den durch die Z 1 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Der § 41 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gilt nicht für Jugendstrftaten.
3. Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 des Strafgesetzbuches), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden.
4. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

A b s e h e n v o r d e r V e r f o l g u n g u n d E r m a h n u n g

§ 12. (1) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung eines Rechtsbrechers wegen einer Jugendstrftat absehen, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 des Strafgesetzbuches vorgehen oder dem Rechtsbrecher bloß eine Ermahnung (Abs. 2) erteilen würde. Sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, so hat er die Anzeige dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln. Dieses hat unabhängig davon, ob es Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes trifft oder nicht, den Minderjährigen über das Unrecht solcher Taten und deren mögliche Folgen zu belehren.

Vorgeschlagene Fassung:**Bisherige Fassung:****Vorläufige Zurücklegung der Anzeige**

§ 8. (1) Der Staatsanwalt kann die Anzeige wegen einer Jugendstrafat für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig zurücklegen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre, die Tat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat und auch ohne Erteilung von Weisungen oder von Auflagen oder Bestellung eines Bewährungshelfers angenommen werden kann, daß die weitere Verfolgung nicht geboten ist, um den Angezeigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Der Angezeigte ist von der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige zu verständigen und über Bedeutung und rechtliche Wirkungen der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige zu belehren.

(3) Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Einstellung auf Probe oder gegen Auflage

§ 9. (1) Das Gericht kann das Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren oder unter der Bedingung der Erfüllung einer Auflage, zu der sich der Beschuldigte bereit erklärt hat, einstellen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre, die Tat keine schweren Folgen nach sich gezogen hat und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Einstellung für eine Probezeit kann, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Die Probezeit wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(2) Zur Erfüllung der Auflage, die zur Bedingung der Einstellung gemacht worden ist, ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach vollständiger Erbringung der Auflage ist mit Beschuß auszusprechen, daß das Verfahren eingestellt wird. Andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) Der Beschuldigte kann die Einstellung auf Probe oder gegen Auflage bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragen. Der Staatsanwalt ist, wenn er die Einstellung nicht selbst beantragt, vor der Beschußfassung über die Einstellung zu hören. Vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers ist auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10. (1) Dem Beschuldigten ist eine Beschußausfertigung zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Der Beschuß über die Einstellung auf Probe oder gegen Auflage kann vom Staatsanwalt mit Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Beschuß über die Einstellung ist nach Rechtskraft auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten und dem Anzeiger bekanntzumachen.

(4) Wird ein Antrag des Staatsanwaltes auf Einstellung des Verfahrens für eine Probezeit oder gegen Auflage abgewiesen oder wird das Verfahren nach § 11 fortgesetzt, so hat der Staatsanwalt die zur Fortsetzung des Verfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

Einleitung oder Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 11. (1) Wird der Angezeigte oder Beschuldigte wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, es sei denn aus besonderen Gründen anzunehmen, der Angezeigte oder Beschuldigte werde in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen begehen.

(2) Im Falle der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt hat dieser im Sinne des Abs. 1 zu prüfen, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll; bejahendenfalls hat er die erforderlichen Anträge zu stellen.

(3) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren ist auch fortzusetzen, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(4) Auf Antrag des Beschuldigten ist das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

(5) Die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens erfolgen.

Bisherige Fassung:

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

§ 12. (1) Der Beschuß über die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens kann jedenfalls mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) In dem Beschuß auf Fortsetzung des Verfahrens sind die erteilten Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers zu widerrufen. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

(3) Wird das Strafverfahren nicht rechtzeitig fortgesetzt, so hat das Gericht mit Beschuß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird.

E r m a h n u n g

§ 13. (1) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstrafat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

(2) Der Ausspruch, daß eine Ermahnung erteilt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Er vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

B e d i n g t e V e r u r t e i l u n g

§ 14. (1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schulterspruch allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Entscheidung, daß der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

B i s h e r i g e F a s s u n g :

§ 12. (2) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstrafat nur eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

B e d i n g t e V e r u r t e i l u n g

§ 13. (1) Der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe sind für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schulterspruch allein oder in Verbindung mit den im § 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Verfügungen, der Erteilung von Weisungen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit Rechtskraft des Urteils.

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n z u d e n § § 12, 13 u n d 16 d i e s e s B u n d e s g e s e t z e s

§ 46. (1) Der Ausspruch, daß dem Rechtsbrecher eine Ermahnung erteilt wird (§ 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes), und die Entscheidung, daß der Ausspruch der verwirkten Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen werden kann.

Widerruf der bedingten Verurteilung

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsbrecher innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht. Vom Ausspruch der Strafe ist abzusehen, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(2) Wird vom Strafausspruch abgesehen, so kann das Gericht die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche anderen Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die

Bisherige Fassung:

(§ 13 dieses Bundesgesetzes), sind in das Urteil aufzunehmen, womit der Rechtsbrecher schuldig gesprochen wird, und besonders zu begründen. Sie vertreten den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Z 3 der Strafprozeßordnung 1975). In Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Verfahrens hat ein solches Urteil dieselben Wirkungen wie eine Verurteilung. Es ist auch wie ein verurteilendes Erkenntnis anfechtbar; doch steht gegen den Ausspruch, daß dem Rechtsbrecher eine Ermahnung erteilt wird, nur dem Staatsanwalt die Berufung zu.

(2) Gegen ein Strafurteil kann der Verurteilte auch deshalb Berufung ergreifen, weil der Ausspruch über die verwirkte Strafe nicht aufgeschoben worden ist. Eine solche Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Berufung stattgegeben, und besteht der Verurteilte die Probe nicht, so ist das Gericht bei Bestimmung der Art und des Maßes der Strafe durch das erste Urteil nicht gebunden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung (§ 13 dieses Bundesgesetzes) zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen und vollzogen werden kann.

§ 13. (2) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Strafe auch noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden.

§§ 14 und 15. Entfallen

Vorgeschlagene Fassung:

Strafe auch noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden. Daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschuß auszusprechen.

§ 16. (1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe wird durch einen Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet. Über diesen Antrag entscheidet das im § 19 Abs. 1 bezeichnete Gericht, sonst das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat; nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträgliche Festsetzung zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

(2) Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Staatsanwalt die Berufung zu.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 17. (1) Hat ein wegen einer Jugendstrafat Verurteilter die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens aber einen Monat verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seinem Verhalten während der Vollstreckung verantwortet werden kann zu erproben, ob er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

(2) Im übrigen gelten für die bedingte Entlassung die allgemeinen Bestimmungen.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

§ 18. Das Gericht kann die Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden, wenn auf Grund neuer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte keine weitere strafbare Handlung begehen werde.

Bisherige Fassung:

§ 45. (6) Wird eine Strafe nicht rechtzeitig ausgesprochen (§ 13 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes), so hat das Gericht mit Beschuß auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird.

§ 45. (4) Die nachträgliche Festsetzung und Vollziehung der Strafe wird durch einen Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das über die Anklage in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträgliche Festsetzung und Vollziehung zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

§ 45. (5) Gegen die Abweisung des Antrages dem Staatsanwalt die Berufung, gegen den Ausspruch über die Strafe stehen beiden Teilen dieselben Rechtsmittel zu, die sie hätten ergreifen können, wenn der Ausspruch schon im ersten Urteil enthalten gewesen wäre.

Vorgeschlagene Fassung:

Bisherige Fassung:

Gemeinsame Entscheidung und Strafvollstreckung

§ 19. (1) Wird jemand wegen einer vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangenen Jugenstrafat verfolgt, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Ein Verfahren, in dem ein Schulterspruch nach § 14 ergangen ist, ohne daß bisher eine Strafe ausgesprochen oder das Absehen von der Verhängung einer Strafe endgültig geworden ist, ist ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit mit dem wegen der Jugendstrafat geführten Verfahren zur gemeinsamen Urteilsfällung durch das für dieses zuständige Gericht zu vereinigen.

2. Ein Geschworenen- oder Schöffengericht hat stets anlässlich der Urteilsfällung durch Beschuß auch darüber zu entscheiden, ob eine in einem anderen Verfahren gewährte bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung zu widerufen ist; bei jahendenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die zu vollziehenden Strafen und Strafreste zugleich mit der nunmehr ausgesprochenen Strafe in Vollzug gesetzt werden.

3. Einem Einzelrichter obliegen die unter Z 1 und 2 angeführten Entscheidungen nur in Ansehung von Schultersprüchen oder Strafen, die ein Einzelrichter oder Bezirksgericht gefällt oder ausgesprochen hat. Einem Bezirksgericht obliegen diese Entscheidungen nur hinsichtlich bezirksgerichtlicher Schultersprüche oder Strafen.

(2) In allen Fällen, in denen über den Widerruf einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nicht nach Abs. 1 entschieden werden kann, ist auf die ehesten Entscheidung über den Widerruf durch das zuständige Gericht hinzuwirken und bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf mit der Anordnung des Vollzuges von Freiheitsstrafen zuzuwarten, wenn sich der Verurteilte nicht in Haft befindet. Nach Rechtskraft des Widerrufes ist darauf hinzuwirken, daß die mehreren Freiheitsstrafen unmittelbar hintereinander vollzogen werden.

(3) Das Gericht hat allen Gerichten, deren Schultersprüche in das Verfahren einbezogen und hinsichtlich deren Strafen eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung gefällt worden ist, eine Ausfertigung seines Urteils zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung:**Vierter Abschnitt****Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe****Auflagen**

§ 20. (1) Im Falle des § 9 können dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilt werden:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes oder die Mitwirkung in Einrichtungen der Gemeinde;
3. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte Leistungen für den durch die Tat Geschädigten zu erbringen;
4. in der Freizeit an einem Aus- und Fortbildungskurs teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 21. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspräche. Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Im Falle einer infolge des Erbringens einer Leistung erlittenen Krankheit oder eines Unfalls gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 StVG sinngemäß.

(3) Soll die gemeinnützige Leistung im Rahmen einer Einrichtung erbracht werden, so ist deren Zustimmung vor der Entscheidung einzuholen. Die Einrichtung ist von Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistung zu verständigen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste solcher Einrichtungen durch Verordnung kundzumachen.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

• (4) Leistungen für den Geschädigten dürfen nur mit dessen Zustimmung und nur dann angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und das zu erwartende Verhalten des Beschuldigten wie des Geschädigten in der Beziehung zueinander keine Bedenken gegen diese Anordnung bestehen.

§ 22. (1) Das Gericht hat Auflagen, die der Beschuldigte aus Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht erfüllen kann, mit dessen Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen.

Bisherige Fassung:

Rahmenstrafe

§ 16. (1) Wäre gegen einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstrafat auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und lässt sich nicht voraussehen, welche Zeit erforderlich sein wird, um ihn zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen und zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen, so ist anzurufen, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind.

(2) Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch die Bestimmungen über die außerordentliche Strafmilderung erweiterten gesetzlichen Strafrahmen (§ 11 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes) nicht überschreiten. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß darf nicht weniger als ein Jahr betragen.

IV. HAUPTSTÜCK

Weisungen und Bewährungshilfe

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 23. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Angezeigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, sind ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und ist ihm ein Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 StGB),

1. wenn das Verfahren vom Gericht vorläufig eingestellt wird,
2. wenn er bedingt verurteilt wird oder

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 17. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, sind einem Rechtsbrecher Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) auch zu erteilen und ist ihm ein Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 des Strafgesetzbuches),

1. wenn er nach § 13 dieses Bundesgesetzes bedingt verurteilt wird oder

Vorgeschlagene Fassung:

3. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a StVG oder nach § 51 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

Bisherige Fassung:

2. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 55 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

§§ 18 bis 20: Entfallen

Vorläufige Bewährungshilfe

§ 21. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Minderjährigen, der einer Jugendstrafat verdächtig ist und gegen den deshalb ein Strafverfahren geführt wird, zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann das Strafgericht dem Beschuldigten (Angeklagten) mit seiner und seines gesetzlichen Vertreters Zustimmung auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bewährungshilfe auch für die vorläufige Bewährungshilfe, im Vorverfahren entscheidet jedoch der Untersuchungsrichter.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit und Geschäftsverteilung

Jugendgerichtshof Wien

§ 24. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;

V. HAUPTSTÜCK

Zuständigkeit und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Jugendgerichtshof Wien

§ 22. (1) In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

2. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Vorgeschlagene Fassung:

2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 Buchst. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen erster und zweiter Instanz.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz

§ 25. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz besteht ein selbständiges Jugendgericht. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgericht Graz das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

(2) Das Jugendgericht Graz ist dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht Linz-Land das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Bisherige Fassung:

1. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
- (2) Das Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nach den für die Gerichtshöfe erster Instanz, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 nach den für die Bezirksgerichte und, soweit das Verfahren den Geschwornengerichten zusteht, nach den für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz

§ 23. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird ein selbständiges Jugendgericht eingerichtet. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgericht Graz das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

(2) Das Jugendgericht Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen mit Einschluß der den Strafgerichten obliegenden vormundschaftsbehördlichen Geschäfte ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht Linz-Land das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Vorgeschlagene Fassung:

2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Geschäftsverteilung

§ 26. (1) Bei den Bezirksgerichten sind die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gemeinsam mit den Jugendstrafsachen womöglich derselben Gerichtsabteilung zuzuteilen.

(2) Bei den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei einem oder mehreren Staatsanwälten vereinigt werden.

Sachliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

§ 27. In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO angeführten strafbaren Handlungen oder, wenn gemäß § 6 Z 1 auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann; im übrigen entscheidet beim Gerichtshof erster Instanz der Einzelrichter oder das Schöffengericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelrichter und Schöffengericht sowie zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 6 Z 1 unbedachtlich.

Bisherige Fassung:

2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Jugendschutzsachen

§ 24. Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten wird auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene wegen der §§ 198 und 199 des Strafgesetzbuches übertragen, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Unmündige oder Jugendliche verletzt oder gefährdet worden sind.

Geschäftsverteilung

§ 25. (1) Bei den Bezirksgerichten sind alle Vormundschaftssachen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen womöglich derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

(2) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sollen in Vormundschaftssachen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen soweit wie möglich dieselben Richter tätig sein.

(3) Bei den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung aller Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen demselben Beamten zugewiesen werden.

Sachliche Zuständigkeit

§ 31. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 der Strafprozeßordnung 1975 angeführten strafbaren Handlungen oder wenn gemäß § 11 Z 1 dieses Bundesgesetzes auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann; im übrigen entscheidet beim Gerichtshof erster Instanz das Schöffengericht. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 11 Z 1 dieses Bundesgesetzes unbedachtlich.

(2) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheidet das Schöffengericht auch über alle nicht bloß die Entscheidung über privatechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte; in Jugendstrafsachen auch über Beschwerden gegen solche Beschlüsse der Bezirksgerichte, die eine Erziehungsmaßnahme anordnen oder ablehnen, oder mit denen über die Erteilung von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers entschieden wird.

Vorgeschlagene Fassung:**Bisherige Fassung:****Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes**

§ 28. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Person als Schöffe angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit des Anfalls des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendstrafsachen

§ 30. Zu Strafrichtern und Staatsanwälten in Jugendstrafsachen dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte bestellt werden, die sich durch pädagogisches

(3) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz über alle nicht bloß die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der im Abs. 2 bezeichneten Art der Gerichtshöfe erster Instanz, durch einen Senat von zwei Richtern und zwei Schöffen. Den Vorsitz führt ein Richter.

(4) Die Schöffen üben auch außerhalb der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang aus, doch können sie im Rechtsmittelverfahren nicht zu Berichterstattern bestellt werden.

Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes

§ 32. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberufe, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen oder Jugendschutzsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberufe, als Erzieher oder in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 33. Für das Verfahren in Jugendstrafsachen ist das Gericht, das die Vormundschaft über den Beschuldigten führt, örtlich zuständig. Wenn dieses Gericht aber sachlich nicht zuständig ist oder der Beschuldigte nicht unter Vormundschaft steht, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendsachen

§ 34. Zu Strafrichtern und Staatsanwälten in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte bestellt werden, die

Vorgeschlagene Fassung:

Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschafts- oder Pflegschaftssachen tätig gewesen und über die wichtigsten Lehren der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Sechster Abschnitt**Besondere Bestimmungen für Jugendstrafsachen****Anwendung der allgemeinen Bestimmungen**

§ 31. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes nichts anderes ergibt, gelten für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) An die Stelle der förmlichen Verlesung der Anklageschrift oder des Strafantrages (§§ 244, 307, 488 Z 5 StPO) tritt ein auf das Wesentliche zu beschränkender Vortrag der Anklage durch den Staatsanwalt. Der Verteidiger hat das Recht zur Gegenäußerung.

(2) Der Umstand, daß das Verfahren vom Gericht nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 9 eingestellt worden ist, kann mit Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs. 1 Z 9 Buchst. b StPO) geltend gemacht werden.

(3) Der § 283 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe auch erhoben werden kann

1. zum Nachteil des Angeklagten, wenn diesem bloß eine Ermahnung erteilt oder der Ausspruch über die Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist;
2. zugunsten des Angeklagten, wenn nicht bloß eine Ermahnung erteilt oder wenn der Ausspruch über die Strafe nicht vorläufig aufgeschoben worden ist.

(4) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind nicht anzuwenden. Ein trotz Ausbleiben des Beschuldigten (Angeklagten) von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(5) Der § 458 Abs. 2 und 3 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Fall der bedingten Verurteilung zwar die Ausfertigung des Urteils, nicht aber auch die des Protokolls durch einen Vermerk ersetzt werden darf.

Bisherige Fassung:

sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschaftssachen tätig gewesen sein und über die wichtigsten Lehren der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

VII. HAUPTSTÜCK**Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren****Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für das Strafverfahren**

§ 30. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für das Verfahren wegen einer Jugendstrafat die allgemeinen Vorschriften.

Anwendung und Anpassung besonderer Verfahrensbestimmungen

§ 36. (1) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 458 Abs. 2 und 3, 459 Satz 2 und 3, 460 bis 462 und 478 der Strafprozeßordnung 1975 sind in Jugendstrafsachen nicht anzuwenden. Ein trotz Ausbleiben des Beschuldigten (Angeklagten) von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die §§ 460 bis 462 StPO sind nur anzuwenden, wenn die Strafverfügung ausschließlich eine fahrlässig begangene Tat betrifft und der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat.

(7) Wer als Untersuchungsrichter tätig war, ist deswegen allein von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffens- oder Geschwornengericht nicht ausgeschlossen, wohl aber von der Entscheidung als Einzelrichter.

Verständigungen

§ 33. (1) Von der Einleitung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen. Weitere Verständigungen des Jugendwohlfahrtsträgers in derselben Sache sind nur vorzunehmen, wenn der Jugendwohlfahrtsträger darum ersucht. Ist der Strafrichter nicht zugleich Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, so hat er diesen von der Einleitung und Beendigung der Jugendstrafsache zu verständigen.

(2) Erfahren der Jugendwohlfahrtsträger oder der Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, daß gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so hat er die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

(3) Wird ein Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist davon die Schulleitung zu verständigen.

(4) Weitere in der Strafprozeßordnung 1975 oder in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Verständigungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

1. soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen,
2. daß das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen worden ist, gegenüber einer Stelle, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat, oder
3. daß der Angeklagte verurteilt worden ist und entweder
 - a) die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft unterliegt, oder
 - b) der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen solchen Wachkörper ausgebildet wird, sofern die Verurteilung seine Eignung für die Verwendung in einem Wachkörper in Frage stellt, oder

Bisherige Fassung:

(2) Wer in einer Jugendstrafsache als Untersuchungsrichter tätig war, ist deswegen allein von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung in dieser Jugendstrafsache nicht ausgeschlossen.

Verständigungen

§ 26. (1) Von der Einleitung des Verfahrens ist stets die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Im Strafverfahren ist außerdem, wenn der Strafrichter nicht zugleich der Vormundschaftsrichter ist, dieser von der Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens wegen einer Jugendstrafftat und von den nach § 2 dieses Bundesgesetzes getroffenen Verfügungen zu verständigen.

(2) Erfahren die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) und das Vormundschaftsgericht, daß gegen dieselbe Person bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung:

- c) die Kenntnis von der Verurteilung zur Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach dem Kraftfahrgesetz 1967 offenbar erforderlich ist.
- (5) Die §§ 407, 503 Abs. 1 und 4 StPO, die §§ 3 bis 5 des Strafregistergesetzes 1968, § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951 und Artikel IV des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971 bleiben unberührt.
- (6) Die Abs. 3 bis 5 gelten in jedem Verfahren wegen einer Jugendstrafat.

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen sind in den Fällen des § 56 StPO von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. das Verfahren gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört,
3. die gemeinsame Führung nicht zur Erforschung der Wahrheit, zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen, zur Abkürzung einer Haft oder sonst aus wichtigen Gründen notwendig scheint oder
4. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten (Angeklagten) ein Nachteil zu besorgen ist,

so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert zu führen und, wenn für sie, abgesehen vom Zusammentreffen, ein anderes Gericht zuständig wäre, diesem Gericht abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft

§ 35. (1) Über Jugendliche ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175, 180 StPO) auch dann nicht zu verhängen oder aufrechth zu erhalten, wenn ihr Zweck durch Maßnahmen nach § 2, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

Bisherige Fassung:**Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene**

§ 35. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen sind in den Fällen des § 56 der Strafprozeßordnung 1975 von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. nicht für beide Verfahren dieselbe Verfahrensart vorgesehen ist,
3. die gemeinsame Führung nicht zur Erforschung der Wahrheit, zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen, zur Abkürzung einer Haft oder sonst aus wichtigen Gründen notwendig scheint oder
4. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten (Angeklagten) ein Nachteil zu besorgen ist,

so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert zu führen und, wenn für sie abgesehen vom Zusammentreffen ein anderes Gericht zuständig wäre, diesem Gericht abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft

§ 37. (1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1, 2 und 7 der Strafprozeßordnung 1975) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen oder aufrechth zu erhalten, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 21 dieses Bundesgesetzes; § 50 des Strafgesetzbuches) erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

B i s h e r i g e F a s s u n g :

(2) Der Untersuchungsrichter hat spätestens am zwanzigsten Tag nach Verhängung der Untersuchungshaft die Entscheidung der Ratskammer über die Aufrechterhaltung der Haft einzuholen. Die Ratskammer entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung darf nicht länger als drei Monate, liegt dem Beschuldigten (Angeklagten) aber eine strafbare Handlung zur Last, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschwornengerichtes fällt, nicht länger als sechs Monate dauern. Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen der durch eine Mehrzahl der Beschuldigten oder der zu untersuchenden Taten oder sonst durch außergewöhnliche Umstände bedingten besonderen Schwierigkeit bestimmen, daß die Haft im ersten Fall insgesamt bis zu sechs Monaten, im zweiten Fall insgesamt bis zu einem Jahr dauern darf. Eine Verlängerung der Haft im bezirksgerichtlichen Verfahren ist unzulässig.

(4) Von der nicht bloß kurzfristigen Anhaltung eines festgenommenen Jugendlichen ist der Erziehungsberechtigte oder ein mit dem Festgenommenen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger zu verständigen, es sei denn, daß der Festgenommene dem aus einem triftigen Grund widerspricht oder nur eine Person verständigt werden könnte, die der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(5) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen. Für die Anhaltung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

(6) Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(7) Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

(2) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen.

(3) Die Verhafteten sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Der Verhaftete ist zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 36. Der Einvernahme und der förmlichen Vernehmung eines noch nicht sechzehnjährigen Jugendlichen durch ein Organ der Sicherheitsbehörde oder ein Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen ein Mitarbeiter des Jugendwohlfahrtsträgers oder der Bewährungshilfe beizuziehen, es sei denn, daß dadurch eine unzumutbare Verzögerung des Verfahrens eintrate. Über das Recht auf Beziehung ist der Jugendliche spätestens am Beginn der Vernehmung zu belehren.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 37. (1) Dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) steht, wenn der Jugendliche der Untersuchungshandlung zugezogen wird, auch das Recht zu, einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung und einer Durchsuchung von Papieren beizuwohnen, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen.

(2) Die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch diesem einzuräumen.

Bisherige Fassung:

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 39. (1) Dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten steht, wenn der Jugendliche der Untersuchungshandlung zugezogen wird, auch das Recht zu, einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung und einer Durchsuchung von Papieren beizuwohnen, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen.

(2) Die Anklageschrift und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben, eine in seine persönliche Freiheit eingreifende Verfügung nach § 2 dieses Bundesgesetzes angeordnet oder aufgehoben wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tage, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tage, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten vom Vormundschaftsgericht einer anderen Person als dem gesetzlichen Vertreter übertragen ist, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch dieser Person einzuräumen.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

- (5) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters stehen dem Verteidiger zu,
1. wenn der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen sind oder diesem aus anderen Gründen im Strafverfahren nicht beistehen können;
 2. in der Hauptverhandlung, wenn trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

(6) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchungshandlung oder zur Hauptverhandlung erschienen, so ist anzunehmen, daß der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, daß sich aus seinem Verhalten etwas anderes ergibt.

N o t w e n d i g e V e r t e i d i g u n g

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor dem Gerichtshof für das ganze Verfahren;
2. im Bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im Bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigabe eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

B i s h e r i g e F a s s u n g :

- (5) Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen oder kann er dem Jugendlichen aus anderen Gründen im Strafverfahren nicht beistehen oder ist er trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Jugendlichen zu.

N o t w e n d i g e V e r t e i d i g u n g

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen für das ganze Verfahren;
2. im Bezirksgerichtlichen Verfahren: zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen bei Verhängung der Haft, für die Hauptverhandlung und das sich anschließende Rechtsmittelverfahren, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder sonst dem Jugendlichen im Verfahren nicht beistehen kann oder wenn es wegen der geringen geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im Bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigabe eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht tunlich und die Bestellung eines Verteidigers nach § 42 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 nicht möglich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder Schöffengericht in erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Vorgeschlagene Fassung:

Mitwirkung des Bewährungshelfers

§ 39. Ein bereits bestellter Bewährungshelper des Beschuldigten (Angeklagten) hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, dort gehört zu werden und Anträge zu stellen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 40. Das Gericht kann anordnen, daß ein jugendlicher Beschuldigter (Angeklagter) während einzelner Erörterungen in der Verhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 41. (1) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit nach Abs. 1 auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers und der dem Jugendlichen bestellte Bewährungshelper der nichtöffentlichen Sitzung beiwohnen. Das Gericht kann auch Angehörigen der Jugendgerichtshilfe und anderen Bewährungshelfern die Anwesenheit gestatten.

Besondere Jugenderhebungen

§ 42. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten), seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner

Bisherige Fassung:

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 40. Ein jugendlicher Beschuldigter (Angeklagter) kann während einzelner Erörterungen in der Verhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 41. (1) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 der Strafprozeßordnung 1975 genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit nach Abs. 1 auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten sowie Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt), der Jugendgerichtshilfe und der dem Jugendlichen bestellte Bewährungshelper der nichtöffentlichen Sitzung beiwohnen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 über den Ausschluß der Öffentlichkeit finden in Jugendschutzsachen dem Sinne nach Anwendung, wenn das Interesse des durch die Tat verletzten oder gefährdeten Unmündigen oder Jugendlichen den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordert.

Besondere Jugenderhebungen

§ 42. (1) Im Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten), seine Entwicklung und

Vorgeschlagene Fassung:

körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) Von der Verlesung der Schriftstücke über diese Erhebungen in der Hauptverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten (Angeklagten) ganz oder teilweise abzusehen, wenn dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten.

Bisherige Fassung:

alle anderen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 43. (1) Privatanklagen wegen Jugendstrafaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der Staatsanwalt zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die Anklage wegen einer Jugendstrafat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 44. (1) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären

(2) In Strafsachen wegen einer Jugendstrafat und in Jugendschutzsachen hat das Gericht von den Schulen, die der Rechtsbrecher oder das Opfer der Straftat besucht oder besucht hat, eine Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse, seinen Schulfortgang und sein Verhalten in der Schule einzuholen.

(3) Von der Einholung einer Auskunft der Schule kann abgesehen werden, wenn die Tat kein Verbrechen ist und nach den durchgeföhrten Erhebungen und nach der Art der Tat anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 genannten Umstände keine für die Beurteilung der Tat oder des Rechtsbrechers wesentlichen Besonderheiten aufweisen.

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 43. (1) Privatanklagen wegen Jugendstrafaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der Staatsanwalt zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die Anklage wegen einer Jugendstrafat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 44. (1) Im Verfahren wegen einer Jugendstrafat sind die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft auch nicht bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären

Vorgeschlagene Fassung:

(§ 391 StPO), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 45. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat er nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder besteht kein solcher Anspruch für ihn und ist für ihn auch seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

Siebenter Abschnitt**Jugendgerichtshilfe****Wesen der Jugendgerichtshilfe**

§ 46. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

Bisherige Fassung:

(§ 391 der Strafprozeßordnung 1975), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 45. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) und hat der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Schützling in der Krankenversicherung der Bundesangestellten versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Schützling nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

§ 47. (1) Die Anordnung, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind (§ 16 dieses Bundesgesetzes) kann, soweit nicht der in den §§ 281 Abs. 1 Z 11 oder 345 Abs. 1 Z 13 der Strafprozeßordnung 1975 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, in jedem Fall zum Vorteil und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.

(2) Sobald der Verurteilte das vom Gericht bestimmte Mindestmaß der Freiheitsstrafe verbüßt hat, kann er zur Probe entlassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 46 des Strafgesetzbuches vorliegen. Die Probezeit dauert so lange, wie die Strafe noch dauern müßte, würde sie bis zu dem vom Gericht ausgesprochenen Höchstmaß vollzogen, mindestens aber ein Jahr. Beträgt die Frist weniger als fünf Jahre, so kann das für die bedingte Entlassung zuständige Gericht die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen.

§ 48. Entfällt

VIII. HAUPTSTÜCK**Jugendgerichtshilfe****Wesen der Jugendgerichtshilfe**

§ 49. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Hauptstücks die Gerichte bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über Ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.

A u f g a b e n d e r J u g e n d g e r i c h t s h i l f e

§ 47. Die Gerichte können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen:

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Jugendlichen maßgebend sind;
2. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Jugendlichen Vorschläge zu erstatten;
3. die zur Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Jugendlichen maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
4. in bezirksgerechtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

O r g a n e d e r J u g e n d g e r i c h t s h i l f e

§ 48. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingesetzt werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 47 auch mit der Betreuung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen und von Strafgefangenen betraut werden.

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Bezirksgerichte mit den Personen, Behörden, Ämtern, Anstalten, Vereinen und anderen Körperschaften, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Personen und Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Personen und Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Diese Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen, den Landesschulbehörden und von den Bezirksgerichten auch dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes mitzuteilen.

B i s h e r i g e F a s s u n g :

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.

A l l g e m e i n e A u f g a b e n d e r J u g e n d g e r i c h t s h i l f e

§ 50. Die Gerichte können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen:

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Minderjährigen sowie die Wahl der zu ergreifenden Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes maßgebend sind;
2. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Minderjährigen Vorschläge zu erstatten.

V e r t e i d i g u n g d e s B e s c h u l d i g t e n d u r c h O r g a n e d e r J u g e n d g e r i c h t s h i l f e

§ 51. Im Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat kann das Gericht die Organe der Jugendgerichtshilfe auch damit betrauen, dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung (§ 38 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) Beistand zu leisten.

L i s t e d e r J u g e n d g e r i c h t s h i l f e

§ 52. (1) Die in Jugendstrafsachen tätigen Bezirksgerichte (in Wien der Jugendgerichtshof) haben mit den Personen, Behörden, Ämtern, Anstalten, Vereinen und anderen Körperschaften, die sich in ihrem Sprengel der Jugendfürsorge widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Personen und Stellen anzulegen.

(2) Diese Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen, den Landesschulbehörden und von den Bezirksgerichten auch dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

58

Verhältnis des Gerichtes zur Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) An Orten, in denen Jugendwohlfahrtsträger oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden.

(2) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 StGB gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für den Strafvollzug

§ 50. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften.

Bisherige Fassung:

ten Gerichtshofes mitzuteilen. Der Präsident dieses Gerichtshofes (in Wien der Präsident des Jugendgerichtshofes) hat die Liste den in bürgerlichen Rechtssachen tätigen Gerichten zugänglich zu machen.

(3) Die in dieser Liste verzeichneten Personen und Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können auch besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden.

Verhältnis des Gerichtes zur Jugendgerichtshilfe

§ 53. (1) An Orten, in denen Jugendämter oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe (§ 52 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden.

(2) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

IX. HAUPTSTÜCK

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für den Strafvollzug

§ 54. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug der wegen einer Jugendstrafat verhängten Freiheitsstrafen die allgemeinen Vorschriften.

Vorgeschlagene Fassung:

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 51. Unter den Voraussetzungen des § 6 StVG ist ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a StVG) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 52. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die jugendlichen Gefangenen zu gesetzmäßigem Verhalten erzogen und, wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 53. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Anstalten für den Jugendstrafvollzug

§ 54. (1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten.

(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollen dung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten

Bisherige Fassung:

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 55. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist einem Jugendlichen ein Aufschub des Vollzuges der über ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Förderung seines späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 56. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die jugendlichen Gefangenen zur Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit, zu sittlich einwandfreiem und gesetzmäßigem Verhalten erzogen und, wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Berufe ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 57. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Anstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen

§ 58. (1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten.

(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollen dung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten

Vorgeschlagene Fassung:

Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken, so kann der Strafgefangene auch noch bis zur Vollstreckung dieses Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuhören hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(4) Alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen sind auf die unter die jugendlichen Strafgefangenen eingereihten älteren Strafgefangenen anzuwenden. Diese sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 55. (1) Freiheitsstrafen müssen an Jugendlichen in Sonderanstalten vollzogen werden, wenn die Strafzeit sechs Monate übersteigt und der Verurteilte im Zeitpunkt des Strafantrittes das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zuständigkeit für den Vollzug anderer wegen einer Jugendstrafat ausgesprochenen Freiheitsstrafen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit Sonderanstalten für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, sind Freiheitsstrafen an solchen Jugendlichen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 56. (1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder von Beamten der Geschäftsstelle durchzuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

Bisherige Fassung:

Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken, so kann der Strafgefangene auch noch bis zur Vollstreckung dieses Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuhören hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(4) Auf die unter die jugendlichen Strafgefangenen eingereihten älteren Strafgefangenen sind alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen anzuwenden. Sie sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 59. Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind in Sonderanstalten zu vollziehen, andere Freiheitsstrafen in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe. Soweit Sonderanstalten für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, an Jugendlichen weiblichen Geschlechtes in Strafvollzugsanstalten für Frauen und Freiheitsstrafen, deren Strafzeit zwar sechs Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe vollzogen werden.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 60. (1) Bei Überstellungen jugendlicher Strafgefangener ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Die Überstellung hat, wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken dagegen bestehen, durch einen Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder durch einen Beamten der Geschäftsstelle zu geschehen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g :

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(7) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(8) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfter als einmal im Monat gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

(9) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen sind nicht anzuwenden.

B i s h e r i g e F a s s u n g :

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung der jugendlichen Strafgefangenen durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(7) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf gegen einen jugendlichen Strafgefangenen nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(8) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfter als einmal im Monat gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

Abweichung vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 57. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzurufen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Abschnittes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 58. Die wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

ARTIKEL II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

§ 23. (1)

1.

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

Besondere Milderungsgründe

§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des neunzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Bisherige Fassung:

Abweichungen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 61. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzurufen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Hauptstückes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 62. Die wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

§ 23. (1)

1.

2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

Besondere Milderungsgründe

§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Vorgeschlagene Fassung:

Strafschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ARTIKEL III

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

- den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein,
- in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden, und
- den Behörden nach § 28a Abs. 5 des Waffengesetzes 1967 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit sowie zum Zwecke der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über Waffengewerbe.

Bisherige Fassung:

Strafschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Beschränkung der Auskunft

§ 6. (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

- den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, und
- in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft, den damit befaßten Behörden.

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,
- wenn eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt, oder eine höchstens einmonatige Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt worden ist und die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt und die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen worden ist, solange die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen ist, oder
 - die Verurteilung nur wegen Jugendstrftaten erfolgt ist und keine strenge Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist; bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.
- (3) Übersteigt in den Fällen des Abs. 2 das Ausmaß der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Summe in den Fällen des lit. a zwar einen Monat, nicht aber drei Monate, und in den Fällen des lit. b zwar sechs Monate, aber nicht ein Jahr, so tritt die Beschränkung nach Abs. 1 erst dann ein, wenn von der Tilgungsfrist bereits drei Jahre verstrichen sind.

ARTIKEL IV**Änderung des Strafregistergesetzes 1968**

- § 2. (1)**
1.
 2.
 3.
 4.
 - a)
 - b)
 - c)
 - d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;

.....

Bisherige Fassung:

- (2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,
- wenn ein Schulterspruch nach § 12 Abs. 2 oder, solange keine Strafe ausgesprochen ist, ein Schulterspruch nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erfolgt ist oder
 - wenn eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt oder eine höchstens einmonatige Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt worden ist und die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt und die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen worden ist, solange die bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen ist, oder die Verurteilung nur wegen Jugendstrftaten erfolgte.
- (3) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt erst ein, wenn von der Tilgungsfrist bereits drei Jahre verstrichen sind und eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt worden ist und das Ausmaß der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate oder bei einer Verurteilung nur wegen Jugendstrftaten ein Jahr nicht übersteigt.

§ 2. (1)

1.
2.
3.
4.

 - a)
 - b)
 - c)
 - d) die Verlängerung einer Probezeit;

.....

Vorgeschlagene Fassung:**ARTIKEL V****Änderungen des Finanzstrafgesetzes**
Zurechnungsunfähigkeit**§ 7.**

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Freiheitsstrafen

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag.

Jugendstrafaten

§ 24. (1) Für Jugendstrafaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983), die vom Gericht zu ahnden sind, gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.

(2) Für Jugendstrafaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten § 6 Z 2 und 3, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983 dem Sinne nach.

Bisherige Fassung:**Zurechnungsunfähigkeit****§ 7.**

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Freiheitsstrafen

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 3) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

Sonderbestimmungen für Jugendstrafaten

§ 24. (1) Für Jugendstrafaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstücks die §§ 2, 3, 12, 13, 17 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 mit der Maßgabe, daß im Sinne des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 die Strafe des Wertersatzes einer Geldstrafe gleichsteht.

(2) Bei Jugendstrafaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, sind der Ausspruch und die Vollstreckung der Geldstrafe, der Strafe des Wertersatzes und der Freiheitsstrafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspurk allein oder in Verbindung mit den nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffenen Verfüungen genügen werde, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstrftätern.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.

Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

§ 185.

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstrftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1983) gilt das Jugendgerichtsgesetz 1983.

Bisherige Fassung:

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

§ 185.

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstrftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) gelten die §§ 44 und 62 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

Vorgeschlagene Fassung:

Bisherige Fassung:

ARTIKEL VI

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes

Beziehungen zum strafgerichtlichen Verfahren

§ 4.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß entweder

- a) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz ist,
- b) die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer zweijährigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz und die unverzügliche Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens oder Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten ist oder
- c) der Staatsanwalt die Anzeige, sei es auch nur vorläufig, zurücklegt oder das Gericht das Verfahren, sei es auch nur vorläufig, einstellt.

Beziehungen zum strafgerichtlichen Verfahren

§ 4.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren oder das Disziplinarverfahren wegen einer Tat, die auch gerichtlich zu ahnden ist, hat bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen, es sei denn, daß die Tat eine mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, ist.

ARTIKEL VII

Änderung des Pornographiegesetzes

§ 9. (Aufgehoben)

§ 9. (1) Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Oberlandesgerichtes begangenen, in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aber dem Jugendgerichtshof zu. Über die Anklage entscheidet das Schöffengericht in der im § 32 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 angeordneten Besetzung. Liegt dem Beschuldigten auch eine strafbare Handlung zur Last, deren Aburteilung dem Geschworenengericht zukommt, so ist das Strafverfahren wegen dieser strafbaren Handlung abgesondert zu führen.

(2) Die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz sind in solchen Verfahren nicht anzuwenden.